

18. August 2009

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Praktikumsordnung für den Bachelorstudien-	
gang Public-Management (Öffentliches	
Dienstleistungsmanagement) - BPrakO/PuMa	
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft	
Berlin (HTW Berlin) und an der Hochschule für	
Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)	
vom 05.03. 2009	747
Studienordnung für den Bachelorstudien-	
gang Public-Management (Öffentliches	
Dienstleistungsmanagement) - BStO/PuMa	
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft	
Berlin (HTW Berlin) und an der Hochschule für	
Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)	
vom 25.06.2009	.754
Prüfungsordnung für den Bachelorstudien-	
gang Public-Management (Öffentliches	
Dienstleistungsmanagement) - BPO/PuMa	
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	
(HTW Berlin) und an der Hochschule für Wirtschaft	
und Recht Berlin (HWR Berlin)	
vom 25.06.2009	. 792



Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin Treskowallee 8 10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813 Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" - BPrakO/PuMa

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)

vom 05.03.2009

Gem. § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBI. S. 208), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin am 05.03.2009 die folgende Praktikumsordnung erlassen: 1

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praxisphasen
- § 3 Ziele und Grundsätze der Praxisphasen
- § 4 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin
- § 5 Praktikumseinrichtungen
- § 6 Arbeitszeiten im Praktikum
- § 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen
- § 8 Zulassung zum Pflichtpraktikum
- § 9 Anerkennung des Praktikums
- § 10 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlage 1: Muster einer Praktikumsbescheinigung

¹⁾ Von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28.07.2009 bestätigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Praktika im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)". Als Praktikumsordnung für den hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" ersetzt diese Praktikumsordnung geltende Rahmenpraktikumsordnungen.
- (2) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (BStO/PuMa) und die Prüfungsordnung (BPO/PuMa) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase besteht aus einem 14-wöchigen Pflichtpraktikum im 5. Semester.
- (2) Das Pflichtpraktikum beginnt am 01.10. eines Jahres.
- (3) Eine Aufteilung des Pflichtpraktikums auf zwei nicht zusammenhängende Zeiträume ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.

§ 3 Ziele und Grundsätze der Praxisphasen

- (1) Das Pflichtpraktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)"; es dient dem Erfahrungslernen in der Praxis.
- (2) Ziel der Praxisphase ist eine enge Verzahnung zwischen Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Die Praxisphase soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen.

§ 4 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte Praktikumsbetreuer / Praktikumsbetreuerin

- (1) Ein Hochschullehrer (Praktikumsbeauftragter) oder eine Hochschullehrerin (Praktikumsbeauftragte) wird von der Gemeinsamen Kommission mit der Planung und Koordination der Praxisphase beauftragt. Die Beauftragung erfolgt für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt. Eine vorzeitige Abberufung durch die Gemeinsame Kommission ist möglich.
- (2) Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören insbesondere die Förderung der Akquisition von Praktikumsplätzen, die Unterstützung der Studierenden bei der Vorbereitung der Praxisphase sowie die Vertretung des Studiengangs gegenüber den Praktikumseinrichtungen.
- (3) Den Studierenden wird durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte eine hauptamtliche Lehrkraft (Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Praktikumsbetreuer und Praktikumsbetreuerinnen haben insbesondere die Aufgabe, während der Praxisphase den Kontakt zu den Studierenden zu halten, diese zu beraten und mit ihnen Inhalte und Rahmenbedingungen des Praktikums zu reflektieren.

§ 5 Praktikumseinrichtungen

- (1) Das Pflichtpraktikum ist in einer öffentlichen Verwaltung, einem öffentlichen Unternehmen oder einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation zu absolvieren. Es kann in einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen abgeleistet werden, wenn der Aufgabenbereich im Praktikum einen engen Bezug zur öffentlichen Verwaltung, zur öffentlichen Wirtschaft oder zum Nonprofit-Sektor hat. In Ausnahmefällen kann das Pflichtpraktikum auf Antrag auch in einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen absolviert werden, wenn der oder die Studierende bereits praktische Erfahrungen in einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution nachweisen kann und das Praktikum den Zielen nach § 3 Abs. 2 entspricht.
- (2) Die Tätigkeit in der Praktikumseinrichtung soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die sowohl wirtschaftswissenschaftliche Qualifikationen als auch Sensibilität für die Besonderheiten öffentlicher und gemeinnütziger Organisationen erfordern.

- (3) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.
- (4) Ein Wechsel der Praktikumseinrichtung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte und die Hochschulverwaltung unterstützt.
- (6) Der oder die Praktikumsbeauftragte stellt fest, ob ein Praktikumsplatz den Anforderungen nach Abs. 1 und 3 sowie § 3 Abs. 2 entspricht.

§ 6 Arbeitszeiten im Praktikum

- (1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der in der Praktikumseinrichtung üblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeit). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten eine Teilzeitarbeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit.
- (2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist der Praktikumseinrichtung und dem oder der Praktikumsbeauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Eine Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Auf das gesamte Praktikum bezogene Fehlzeiten von mehr als 10 Arbeitstagen müssen nachgeholt werden. Mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten können bei nachgewiesener Krankheit eines Kindes, für das der oder die Studierende erziehungsberechtigt ist, Fehlzeiten von bis zu 10 Arbeitstagen insgesamt akzeptiert werden.

§ 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen der oder die Studierende und die Praktikumseinrichtung einen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 - a) die Verpflichtung des oder der Studierenden
 - die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
 - die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
 - den Anordnungen der Praktikumseinrichtung und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen:
 - die für die Praktikumseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;
 - b) die Verpflichtung der Praktikumseinrichtung
 - für jeden Praktikanten und jede Praktikantin in Absprache mit dem oder der Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen regelt;
 - dem Praktikanten oder der Praktikantin für die Dauer seines oder ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner in der Einrichtung zu benennen;
 - den Praktikanten oder die Praktikantin entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
 - dem Praktikanten oder der Praktikantin die Teilnahme an Hochschulprüfungen zu ermöglichen;
 - dem Praktikanten oder der Praktikantin mit Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer und Inhalt des Praktikums sowie Arbeitsleistungen und Verhalten des Praktikanten oder der Praktikantin bezieht, und das ausweist, dass das Praktikum erfolgreich absolviert wurde;
 - c) Art und Umfang einer Vergütung des Praktikanten oder der Praktikantin;
 - d) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung bedarf der vorherigen Anhörung des oder der Praktikumsbeauftragten der Hochschule.

Der Praktikumsvertrag soll eine Vereinbarung zwischen dem oder der Studierenden und der Praktikumseinrichtung enthalten, einen Themenvorschlag für die Bachelorarbeit nach § 17 Abs. 1 und 2 BPO/PuMa abzustimmen.

- (3) Die Vertragspartner und die Hochschule erhalten jeweils eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages.
- (4) Die Hochschule stellt ein Muster für den Praktikumsvertrag zur Verfügung.
- (5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

§ 8 Zulassung zum Pflichtpraktikum

- (1) Zum Praktikum wird zugelassen, wer
 - a) die Basisprüfung im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" gem. § 12 BPO/PuMa bestanden hat,
 - b) nicht mehr als einen studienbegleitenden Leistungsnachweis zu Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums im 4. Studienplansemester zu absolvieren sind, noch nicht erbracht oder endgültig nicht bestanden hat,
 - c) einen Antrag auf Zulassung zum Praktikum gestellt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Praktikum ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das für den Studiengang zuständige Prüfungs- und Praktikantenamt zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Praktikum ist beizufügen:
 - a) ein Praktikumsvertrag gem. § 7 und
 - b) ein Praktikumsplan gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe b).
- (4) Der oder die Praktikumsbeauftragte gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung des oder der Studierenden zum Pflichtpraktikum ab.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

- (1) Der Praktikumsbetreuer oder die Praktikumsbetreuerin stellt mit einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung fest, ob der Praktikumsplan eingehalten und das Praktikum im Sinne der Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung des Praktikums trifft der oder die Praktikumsbeauftragte auf der Grundlage des von der Praktikumseinrichtung ausgestellten Zeugnisses und der Beurteilung durch den Praktikumsbetreuer oder die Praktikumsbetreuerin.
- (3) Über ein erfolgreich abgeschlossenes Praktikum stellt der oder die Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung aus, die Angaben zur Dauer des Praktikums, zur Praktikumseinrichtung und zu den dort wahrgenommenen Aufgaben enthalten muss (Muster siehe Anlage).

§ 10 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der HTW Berlin und der HWR Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 in Kraft.

Anlage 1 zur BPrakO/PuMa: Muster einer Praktikumsbescheinigung



HWR
Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin
(Logo)

Bestätigung des Pflichtpraktikums für den Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)"

Herr/Frau		
geboren am:	in:	
hat im Zeitraum vom bis 14-wöchige Pflichtpraktikum in der fol		in der Praktikumsordnung vorgeschriebene absolviert:
Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreu	ıerin der Einrichtunç	j :
Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreu	erin der Hochschule	: :
Inhaltliche Schwerpunkte des Praktiku	ıms:	
Bewertung des Praktikums		
Beurteilung durch die Praktikumseinrie (Praktikumszeugnis):		mit Erfolg
Beurteilung durch den Praktikumsbetr die Praktikumsbetreuerin der Hochsch		mit Erfolg
Damit wurde das Praktikum gem. § 9	Abs. 3 BPrakO/PuN	la erfolgreich durchgeführt.
Berlin, den	 Prof. Di	r. Name (Praktikumsbeauftragte/r)

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Studienordnung

für den Bachelor-Studiengang

"Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" - BStO/PuMa

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)

vom 25.06.2009

Gem. § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBI. S. 70), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin am 25.06.2009 die folgende Studienordnung erlassen:²

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren
- § 5 Gliederung des Studiums/ Regelstudienzeit/ Abschlussprüfung
- § 6 Fremdsprachenstudium
- § 7 Studienplan
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Modulbeauftragter/ Modulbeauftragte
- § 11 Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1 Beschreibung der Module des Bachelor-Studiengangs "Public Management"
Anlage 1a Niveaueinstufung der Module, Module der Niveaustufe 1 b
Liste der Wahlpflichtmodule
Anlage 2 Studienplanübersicht

¹⁾ Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 21.07.2009 angezeigt.

Präambel

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Studiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher Aufgaben in der Staats- und Kommunalverwaltung, in öffentlichen Unternehmen, in gemeinnützigen Einrichtungen und in sonstigen Nonprofit-Organisationen qualifizieren soll.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)". Als Studienordnung für den hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang "Public Management(Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" ersetzt diese Studienordnung geltende Rahmenstudienordnungen.
- Studienordnung die Prüfungsordnung (BPO/PuMa). (2) Die wird ergänzt durch Praktikumsordnung (BPrakO/PuMa) Ordnung zur Durchführung und die Zulassungsverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen (BZO/PuMa) für den Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Mit dem Bachelor-Studiengang soll ein Beitrag zur Modernisierung des öffentlichen Sektors geleistet werden. Das Studium soll die Studierenden auf berufliche T\u00e4tigkeiten unter Ber\u00fccksic htigung der Ver\u00e4nderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten und ihnen die daf\u00fcr erforderlichen fachlichen Kenntnisse, F\u00e4higkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln bef\u00e4higt werden.
- (2) Die Studierenden sollen eine wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung erhalten, die sie befähigt, Tätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittlere Führungsfunktionen kompetent und verantwortlich auszuüben. Die Tätigkeitsfelder umfassen dabei Aufgaben im gehobenen Dienst der Staats- und Selbstverwaltung und vergleichbare Aufgaben in öffentlichen Unternehmen, gemeinnützigen, kirchlichen und sonstigen Organisationen sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:
 - fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlichmethodischer Basis)
 - kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit)
 - methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein)
 - soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Team- und Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft)
 - berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (als Bestandteil der studiengangsspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studienganges)
 - Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel- und Ergebnisorientierung)
 - Sensibilität für das "Öffentliche" der Tätigkeit (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen; besondere Anforderungen an die Integrität im öffentlichen Sektor).

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

- (1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang " Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:
- Angestellte/-r im mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst
- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Beamter/Beamtin im mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst
- Bürokaufmann/-frau
- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Fachgehilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Sozialversicherungsfachangestellte/-r
- Speditionskaufmann/-frau
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Verwaltungsfachangestellte/-r
- Werbekaufmann/-frau
- (2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission, in schwierigen Ausnahmefällen die Gemeinsame Kommission.

§ 4 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester. Die Zahl der Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen beider Hochschulen festgelegt.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird in der Ordnung zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen (BZO/PuMa) für den Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin festgelegt.

§ 5 Gliederung des Studiums / Regelstudienzeit / Abschlussprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" beträgt 6 Semester und umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS). Die zeitliche Organisation wird durch den Studienplan ("Anlage 2 zur BStO/PuMa") geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert. Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen gemäß "Anlage 1 zur BStO/PuMa". Das Studium gliedert sich in das Basisstudium und das Vertiefungsstudium.
- (2) Das Basisstudium und das Vertiefungsstudium umfassen jeweils drei Studienplansemester.
- (3) Das Basisstudium gliedert sich in Pflichtmodule und in das Wahlpflichtmodul "Fremdsprache".
- (4) Im Vertiefungsstudium gliedert sich das Studium im vierten und sechsten Studienplansemester in Pflichtmodule, in das Wahlpflichtmodul "Fremdsprache", in Wahlpflichtschwerpunkte und in Projekte. Die Pflichtmodule sollen über das im Basisstudium in den einzelnen Studienfächern

erworbene Wissen hinaus - vertiefende Kenntnisse in allen Bereichen des Public Managements vermitteln. Die Wahlpflichtschwerpunkte bestehen aus inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. Die Studierenden müssen einen der folgenden drei Schwerpunkte wählen: "Controlling und Finanzmanagement", "Marketing", "Organisation und Personal". Das Projektstudium erfolgt im sechsten Studienplansemester im Rahmen der Wahlpflichtschwerpunkte.

(5) Im 5. Studienplansemester absolvieren die Studierenden ein Praktikum und schreiben eine Bachelorarbeit. Im 6. Studienplansemester nehmen die Studierenden an einem Bachelor-Seminar teil. Die Bachelorarbeit und die Modulprüfung zum Bachelor-Seminar, die die Verteidigung der Bachelorarbeit einschließt, sind Bestandteile der Bachelor-Prüfung. Einzelheiten des Praktikums sind in der BPrakO/PuMa, Einzelheiten der Bachelor-Prüfung in der BPO/PuMa festgelegt.

§ 6 Fremdsprachenstudium

- (1) Das Studium einer Fremdsprache ist obligatorisch.
- (2) Die Fremdsprachenausbildung soll in der Regel der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse einer Fremdsprache und ihrer praktischen Anwendung dienen. Davon abweichende Regelungen und nähere Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 7 Studienplan

Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan gemäß "Anlage 2 zur BStO/PuMa" durchgeführt. Die Lehrinhalte des Studienplans sollen regelmäßig den wissenschaftlichen, didaktischen und praktischen Bedürfnissen und der Entwicklung des jeweiligen Bereichs angepasst werden.

§ 8 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Die Organisation der Studienfachberatung obliegt der Gemeinsamen Kommission.

§ 9 Studierende in besonderen Situationen

Die Gemeinsame Kommission achtet darauf, dass sich die Situation schwangerer Studierender, Studierender mit Kindern, Studierender, die pflegebedürftige Angehörige pflegen, sowie schwerbehinderter Studierender nicht nachteilig auf das Studium und den Studienabschluss auswirken.

§ 10 Modulbeauftragter/ Modulbeauftragte

- (1) Die Gemeinsame Kommission bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der HTW Berlin und der HWR Berlin. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Gemeinsame Kommission, die Fachbereichsverwaltungen der beiden Hochschulen sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen Fragen des betreffenden Moduls.
- (2) Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung von Inhalten des Moduls in das Projektstudium;

- Beratung und Unterstützung der Gemeinsamen Kommission bei der Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der im Modul tätigen Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 11 Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Qualität des Studienganges wird im Rahmen einer Selbstevaluation auf der Grundlage von Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

§ 12 Akademischer Grad

Der Studiengang führt zum akademischen Grad eines "Bachelor of Arts (B.A.)".

§ 13 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der HTW Berlin und der HWR Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Public Management

Modulbeschreibungen

Modulübersicht

Modul

(B 01) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public (B 02) Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung (B 03) Politik, Recht und Verwaltung I (B 04) Informations - und Kommunikationstechnik (B 05) Statistik (B 06) Methoden und Techniken (B 07) Marketing (B 08) Kostenrechnung und Controlling (B 09) Bilanzierung (B 10) Volkswirtschaftslehre (B 11) Politik, Recht und Verwaltung II (B 12) Sozialwissenschaften (B 13) Praxisstudie Public Management (B 14) Beschaffung und Vertragswesen (B 15) Organisation, Personal und Arbeit (B 16) Öffentliches Wirtschaftsrecht (B 17) Qualitäts- und Projektmanagement (B 18f) Fremdsprache (B 19) Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen (B 20) Electronic Government und Geschäftsprozesse (B 21) Fallstudie (B 22f) Fremdsprache (B 23cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement I: Investition und Finanzierung (B 24cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement II: Controlling und Kostenmanagement (B 25cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement III: IT-Anwendungen (B 23m) WP-2: Marketing I: Strategisches Marketing (B 24m) WP-2: Marketing II: Operatives Marketing (B 25m) WP-2: Marketing III: IT-Anwendungen (B 23op) WP-3: Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management (B 24op) WP-3: Organisation und Personal II: Personalrecht (B 25op) WP-3: Organisation und Personal III: IT-Anwendungen (B 26) Praktikum (B 27) Bachelorarbeit (B 28) Kolloquium (B 29) Management und Governance (B 30) Internationale Reformansätze (B 31) PuMa-Bachelor-Seminar (B 32cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt I (B 32m) WP-2: Marketing IV: Projekt I (B 32op) WP-3: Organisation und Personal IV: Projekt I

(B 33cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement V: Projekt II

(B 33op) WP-3: Organisation und Personal V: Projekt II

(B 33m) WP-2: Marketing V: Projekt II

<u>Modulbeschreibungen</u>

Name	(B 01) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Grundbegriffe; sind mit den konstitutiven betriebswirtschaftlichen Entscheidungstatbeständen vertraut; kennen grundlegende betriebswirtschaftliche Erklärungsmodelle; sind mit grundlegenden betriebswirtschaftlichen Analyse- und Entscheidungstechniken vertraut. Die Studierenden kennen die wichtigsten begrifflichen, theoretischen, konzeptionellen und empirischen Grundlagen des Public Managements, so dass sie in der Lage sind, vorgefundene Praxislösungen aus fachlicher Perspektive zu hinterfragen und differenziert zu beurteilen; können Sinn, Ziele, Instrumente und Methoden des Public Management auch gegenüber Fachfremden und kritischen Einwänden in differenzierter Weise argumentativ vertreten.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 02) Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Das Modul dient der Vermittlung von grundlegendem Fach- und Methodenwissen in den betriebswirtschaflichen Gebieten Finanzbuchhaltung sowie Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Besonderheiten des öffentlichen Sektors. Die Studierenden - sind in der Lage, die Grundstruktur der Finanzbuchhaltung zu verstehen und zu erfassen; können Geschäftsvorfälle im Rahmen der doppelten Buchführung erfassen; besitzen Kenntnis über die Finanz- und Kapitalmärkte; haben sich einen Überblick über die Grundbegriffe der Finanzierung und Investition und deren Zusammenhang erarbeitet; sind in der Lage, die wichtigsten Finanzierungsarten und Investitionskalküle im Hinblick auf die Lösung betrieblicher Entscheidungsprobleme auch unter Berücksichtigung des betrieblichen Risikos anzuwenden.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 03) Politik, Recht und Verwaltung I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaft
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 bie Studierenden kennen die geltenden Rechtsnormen und können sie in den Public-Management-Kontext einordnen; können die verfassungsrechtlichen Potentiale und Grenzen der betriebswirtschaftlich orientierten Modernisierung des öffentlichen Sektors einschätzen; können diesen Produktionsprozess in den Bezügen zum Public Management reflektieren; kennen die für das Public Management bedeutsamen Grundlagen der Politikwissenschaft und der Verwaltungswissenschaft; sind mit dem Aufbau und den Funktionen des politischadministrativen Systems der Bundesrepublik Deutschland vertraut; verfügen über Wissen zum gesellschaftlichen Wandel, aus dem der Reformbedarf in Politik, Verwaltung und Gesellschaft maßgeblich resultiert; haben einen ersten Eindruck von zentralen Modernisierungsansätzen gewonnen.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 04) Informations- und Kommunikationstechnik
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Informatik
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden kennen die Struktur und Anwendungsgrundlagen betrieblicher DV-Systeme, die für den öffentlichen Sektor wichtig sind; sind befähigt, Anwendersoftware im betriebswirtschaftlichen Umfeld zu nutzen. Dazu gehören neben Office-Komponenten insbesondere Desk-Top-Publishing, Mail- und Workflow-Management-Systeme sowie Internet, Web-Content und Hypertext-Anwendungen.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 05) Statistik
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnis/ Kompetenzen	 Die Studierenden sind in der Lage, aus statistisch-methodischer Sicht und unter Verwendung statistischer Grundbegriffe betriebs- und volkswirtschaftliche Problemstellungen zu erkennen und zu erläutern; besitzen die Fähigkeit, für eine wohldefinierte statistische Gesamtheit eine statistische Total- und/oder Stichprobenerhebung zu bewerkstelligen; können mit Hilfe des Statistik-Programm-Pakets SPSS statistisch erhobene Daten selbständig aufbereiten und analysieren; haben auf der Grundlage praktischer Problemstellungen elementare Einblicke in deskriptive Analyseverfahren, in statistische Verfahren zur "Entscheidungsfindung unter Risiko" gewonnen; haben auf der Grundlage praktischer Problemstellungen elementare Einblicke in univariate und in multivariate statistische Analyseverfahren, die in der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung eine breite Anwendung erfahren, gewonnen; sind unter Anwendung des Statistik-Programm-Pakets SPSS selbständig in der Lage, praktische Problemstellungen der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung einer Lösung zuzuführen; kennen Möglichkeiten und Grenzen einer statistischen Untersuchung und sind in der Lage, statistische Analyseergebnisse einer sachlogisch plausiblen Interpretation zuzuführen.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 06) Methoden und Techniken
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden kennen wissenschaftstheoretische Grundlagen; beherrschen die grundlegenden Techniken wissenschaftlicher Ouellenarbeit; können selbstständig Informationen für wissenschaftliche Arbeiten recherchieren. Die Studierenden, die in ihrer späteren Berufstätigkeit keine originären rechtswissenschaftlichen Aufgaben zu bearbeiten haben, sind mit der Denk- und Arbeitsweise von Juristen vertraut, um mit ihnen im PuMa-relevanten Kontext kommunizieren zu können; sind in der Lage, sich flexibel in unterschiedliche Rechtsgebiete einzuarbeiten; sind in der Lage, sich anhand praktischer Fälle Beurteilungs- und Lösungskompetenzen in juristischen Sachverhalten anzueignen; verstehen die Rechtsanwendung in der öffentlichen Verwaltung als "Produktionsprozess verbindlicher Entscheidungen". Die Studierenden kennen grundlegende Kreativitäts-, Präsentations- und Moderationstechniken und ihre Einsatzfelder; sind in der Lage, Präsentationen und Moderationen systematisch vor- und nachzubereiten; kennen die Einsatzmöglichkeiten gängiger Präsentationsmedien und beherrschen diese; können Arbeitsergebnisse inhaltlich und visuell aufbereiten; haben ihre Analyse- und Problemlösungsfähigkeit verbessert; können Workshops, Besprechungen und Diskussionen leiten; haben ihre rhetorischen Fähigkeiten verbessert und an Sicherheit und Überzeugungskraft im Auftreten gewonnen; können mit schwierigen Kommunikationssituationen bei Moderationen und Präsentationen umgehen; haben ihre Kommunikations- und Teamfähigkeit trainiert sowie ihre Führungsbereitschaft erhöht; haben ihre Wahrnehmungskompetenz für soziale Prozesse trainiert; können mit alternativen Handlungs- und Verhaltensoptionen im sozialen Umfeld umgehen.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 07) Marketing
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Sozialwissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden kennen Konzepte und Kategorien der marktorientierten Unternehmensführung; können die Marketingphilosophie, die Marketingkonzeption und die Marketinginstrumente in das System der Betriebswirtschaftslehre einordnen; verstehen die Bedeutung der nachfrageorientierten Unternehmensführung für die Reform des öffentlichen Sektors.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 08) Kostenrechnung und Controlling
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden haben die Bedeutung und Struktur der Kostenrechnung und deren Ablauf verstanden; haben sich einen Überblick über die wichtigsten Kostenrechnungssysteme erarbeitet und deren Logik mit Hinblick auf die Aufteilung und Zuordnung von Kosten verstanden; sind in der Lage, die wichtigsten Kostenrechnungssysteme und – instrumente im Hinblick auf die Lösung betrieblicher Entscheidungsprobleme anzuwenden; sind mit den konzeptionellen Problemen und der Implementierung einer Kostenrechnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten im öffentlichen Sektor vertraut; verfügen über ein Controlling-Basiswissen und können sich kompetent an der Gestaltung und Nutzung einschlägiger Systeme insbesondere in nicht-kommerziellen Organisationen beteiligen.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 09) Bilanzierung
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden haben sich die Grundlagen der handels - und steuerrechtlichen Bilanzierung erarbeitet und die Bedeutung der externen Rechnungslegung für Eigentümer und Gläubiger vor dem Hintergrund des Gesellschafts - und Steuerrechts verstanden; können die Gewinn - und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung), die Bilanz (Vermögensrechnung) und eine Cashflow-Rechnung (Finanzrechnung) erstellen sowie die Informationen des Jahresabschlusses analysieren und interpretieren; sind mit internationalen Trends der Rechnungslegung (US-GAAP, IFRS/IAS) vertraut; sind für die Besonderheiten der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor (Kameralisitik, integrierte Verbundrechnung auf Basis der Doppik, nationale und internationale Reformentwicklungen, bspw. GoöB und IPSAS) sensibilisiert.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 10) Volkswirtschaftslehre
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	VWL
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden verstehen grundlegende Denkfiguren der ökonomischen Theorie (Effizienzkalkül, Kreislaufmodelle); verfügen über Kenntnisse hinsichtlich volkswirtschaftlicher Kennziffern und ökonomischer Basisinstitutionen; können die Voraussetzungen, Stärken und Schwächen des Marktmodells als Koordinationssystem arbeitsteiligen Wirtschaftens in unterschiedlichen Marktformen (Wettbewerbsstrategien des Polypols, Oligopols und Monopols) beurteilen; sind in der Lage, die Komplexität volkswirtschaftlicher Zusammenhänge zu erkennen; haben Verständnis für die Bedeutung empirischer Sachverhaltsermittlungen; verstehen die wirtschaftswissenschaftliche Kontroverse zwischen neoklassischen und keynesianischen Grundpositionen und ihre theoretische Interpretation; verstehen die Auswirkungen globaler Prozesse auf die binnenwirtschaftlichen Stabilitätsbemühungen; verfügen über Kenntnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Grundlage gesamtwirtschaftlicher Indikatoren.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 11) Politik, Recht und Verwaltung II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaft
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden kenn Normen des Verwaltungsrechts, die für Public Management in unterschiedlicher Hinsicht von Bedeutung sind; sind im Stande, relevante Rechtsnormen in konkreten Handlungskontexten zu beurteilen und anzuwenden; sind für gesellschaftliche Wandlungsprozesse als Bestimmungsgrößen staatlicher Modernisierung sensibilisiert und können entsprechende Implikationen für Politik und Verwaltung beurteilen; sind vertraut mit zentralen Herausforderungen, die dem Public Management im Kontext von Wandel und Innovation erwachsen; haben das Rüstzeug, das sie zur theoretischen Reflexion der geschilderten Pro bleme befähigt.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 12) Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Sozialwissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Organisationssoziologie und –psychologie, so dass sie in der Lage sind, (intra- und inter-)organisationales Handeln und Erleben in seinem jeweiligen strukturellen Kontext reflektieren, analysieren und verstehen zu können; können Differenzierungen erkennen, die geschichtlichen Phasen und inhaltlichen Akzenten der Organisationssoziologie und -psychologie entsprechen; kennen wichtige Grundlagen des Führens und Geführtwerdens, so dass sie in der Lage sind, sich konstruktiv an der Gestaltung von Führungsprozessen zu beteiligen und eigene Führungskompetenzen aufzubauen; sind mit den Wissensgrundlagen des kommunikativen Handelns in und zwischen Organisationen vertraut, so dass sie in der Lage sind, erlebtes und selbst praktiziertes Kommunikationsverhalten reflektieren zu können, die eigene Kommunikationskompetenz zu verbessern und einen konstruktiven Beitrag zur Lösung von Kommunikationsproblemen zu leisten; können ihr sozialwissenschaftliches Wissen auf Organisationen beziehen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten verknüpfen.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 13) Praxisstudie Public Management
Leistungspunkte	6
Lerngebiet	BWL, Sozialwissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden sind befähigt, situationsadäquate und realisierungsfähige Modernisierungsvorschläge zu unterbreiten; können Komplexität durch analytisches Denken, Selektion und systematisches Vorgehen besser bewältigen; sind in der Lage, selbständig modul- und fächerübergreifende inhaltliche Zusammenhänge herzustellen; haben gelernt, erworbenes theoretisches Wissen selbständig anzuwenden (Transfer); haben soziale und methodische Kompetenzen erworben, die sie befähigen, interne und externe Kooperationspartnern zu gewinnen und zu motivieren, Praxisinformationen selbständig zu erschließen und zu verarbeiten, ausdauernd und zuverlässig Projektarbeit im Team zu organisieren und diese ergebnisorientiert voranzutreiben; verfügen über ein eigenes, empirisch reflektiertes Fachverständnis.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Modul B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements"

Name	(B 14) Beschaffung und Vertragswesen
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Rechtswissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Rechtsverständnis des Bürgerlichen Rechts in seinen normativen und empirischen Bezügen; verfügen über die begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der betrieblichen Sachfunktion "Beschaffung"; sind in der Lage, Probleme des Beschaffungsmanagements in öffentlichen und Nonprofit-Organis ationen zu analysieren und unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Restriktionen und modemer informationstechnischer Möglichkeiten Lösungsvorschläge zu entwickeln; können sog. vergabefremde (politische) Einflüsse auf Beschaffungsentscheidungen im öffentlichen Sektor kritisch beurteilen und sind für das Thema Korruptionsprävention sensibilisiert; verfügen über grundlegende Kompetenzen auf dem Gebiet des Vergaberechts, so dass sie in der Lage sind, dieses auf Standardfälle anzuwenden und sich in komple xere vergaberechtliche Probleme selbstständig einzuarbeiten.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Modul B 01 "Grundlagen der BWL und des Public Managements"; Unit "Rechtsanwendung und juristische Methoden" im Modul B 06

Name	(B 15) Organisation, Personal und Arbeit
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen Notwendige	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse auf den Gebieten Organisationslehre, Personalwirtschaft sowie Arbeitsmarkt und Sozialpolitik, so dass sie in der Lage sind, die Zusammenhänge von Organisation, Personal, Arbeit und sozialer Sicherung aus betriebs-, volkswirtschaftlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive reflektieren, analysieren und verstehen zu können; können die Funktionen von Arbeitsmärkten sowie die Interdependenzen zwischen Arbeitsmärktprozessen, sozialer Ungleichheit und sozialer Sicherung erkennen; sind in der Lage, Reformbedarfe und –perspektiven im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu beschreiben und hinsichtlich ihrer Konsequenzen einzuschätzen; sind fähig, sich mit der arbeitsmarktpolitischen Relevanz und Rolle des öffentlichen Dienstes auseinander zu setzen und mögliche Auswirkungen von betrieblichen Organisations- und Personalentscheidungen auf den Arbeitsmarkt aus verschiedenen Perspektiven zu beurteilen; kennen die Entwicklung des Personalmanagements in Unternehmungen, können aktuelle Konzepte des Human Resourcen Management einschätzen und ihren Transfer auf den öffentlichen Sektor beurteilen; kennen den aktuellen Stand der Reform des Personalmanagements im öffentlichen und Nonprofit-Bereich und können das Thema "Personalmanagement" in den allgemeinen Modernisierungskontext einordnen; sind auf der Basis der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre mit den begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Analyse und Gestaltung organisatorischer Strukturen und Prozesse unter besonderer Berücksichtigung öffentlicher Organisationen vertraut; können "Organisation" als Führungsfunktion im Managementprozess und "Organisationsgestaltung" im Lichte von Electronic Government in den allgemeinen Modernisierungskontext einordnen;
Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 10 "Volkswirtschaftslehre", B 12 "Sozialwissenschaften"

Name	(B 16) Öffentliches Wirtschaftsrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaft
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden kennen die für den öffentlichen Sektor relevanten Grundlagen des privaten und öffentlichen Rechts; verfügen über ein grundlegendes Rechtsverständnis in seinen empirischen Bezügen; sind in der Lage, Rechtsprobleme des öffentlichen Sektors in den rechtswissenschaftlichen Kontext und in den Public Management-Kontext einzuordnen; haben gelernt, rechtliche Lösungsvorschläge für den öffentlichen Sektor zu formulieren.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 17) Qualitäts- und Projektmanagement
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Managementlehre, so dass sie in der Lage sind, den Managementprozess und seine Problemschwerpunkte auf wissenschaftlicher Grundlage aus präskriptiver und empirischer Perspektive reflektieren, analysieren und verstehen zu können; können Differenzierungen und Positionen erkennen, die historischen Phasen und "Schulen" der Managementlehre entsprechen; können Managementkonzepte, -instrumente und –moden in Bezug auf deren Funktionen, Risiken und Implementationsanforderungen kritisch hinterfragen; sind in der Lage, die gesellschaftlichen und ethischen Bezüge von Managerhandeln zu reflektieren und daraus Konsequenzen für eigenes wertgeleitetes verantwortliches Handeln abzuleiten; sind mit grundlegenden konzeptionellen Ansätzen und ausgewählten Instrumenten des strategischen Managements vertraut; haben einen Einblick in die Besonderheiten des Managements von Netzwerken gewonnen; sind in der Lage, ausgewählte allgemeine Managementinstrumente selbständig zu nutzen: sind mit den theoretischen Grundlagen, methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Gestaltung eines produkt- bzw. prozessbezogenen Qualitätsmanagements sowie mit Fach- und Methodenkompetenz zum Management einmaliger, komplexer Aufgabenstellungen in Organisationen und zur zielorientierten Durchführung zeitlich befristeter Vorhaben vertraut; sind für die Bedeutung einschlägiger sozialer Kompetenzen (Teamfähigkeit, individuelles Zeitmanagement etc.) sensibilisiert.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements", B 07 "Marketing", B 13 "Praxisstudie Public Management"; Unit "Organisationslehre" im Modul B 15

Name	(B 18f) Fremdsprache
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	Fremdsprache
Niveaustufe/ Kategorie	1a
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache Mittelstufe 1/Wirtschaft (GER B1) Das Modul dient der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt: Englisch: Mittelstufe 2/Wirtschaft: - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft: - Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Schule, Freizeit usw. - Kommunikationsfähigkeit in anzunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird - einfache Textproduktion zu vertrauten Fachthemen oder Themen von persönlichem Interesse - Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen - kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 19) Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL/ VWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden verfügen über Schlüsselkenntnisse der öffentlichen Finanzwirtschaft als Bereich der Finanzwissenschaft und somit der Volkswirtschaftslehre, d.h. der Lehre der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben und deren makroökonomische Wirkung im gesamtwirtschaftlichen Prozess, besitzen Kenntnis über die historische Entwicklung sowie Träger, Instrumente und Ziele der öffentlichen Finanzwirtschaft, haben die derzeitige Bedeutung der öffentlichen Finanzwirtschaft verstanden, besitzen Kenntnisse über Steuertatbestände und Steuertarife in ihren Grundstrukturen erwerben Fähigkeiten, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nichtselbständiger Arbeit und Kapitalvermögen zu ermitteln sind in der Lage, Körperschaftsteuer, - Umsatzsteuer und Gewerbesteueraufkommen in den Grundzügen zu berechnen verfügen über Grundwissen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht mit den damit verbundenen steuerprivilegien sind mit den Erkenntniszielen und den Grundlagen des öffentlichen Rechnungswesens (ÖRW) vertraut, besitzen einen Überblick über die aktuellen Reformentwicklungen im ÖRW auf der staatlichen und kommunalen Ebene und sind in der Lage, diese Entwicklungen kritisch im Gesamtkontext des New Public Management zu reflektieren und besitzen einen Überblick über die aktuellen Reformentwicklungen auf internationaler Ebene, bspw. durch die Kenntnis von internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS, IPSAS), der Auswirkungen von Entwicklungen auf EU-Ebene auf die Ausgestaltung des öffentlichen Rechnungswesens.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Modul B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements"

Name	(B 20) Electronic Government und Geschäftsprozesse
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Informatik
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden verstehen Informations- und Kommunikationstechnik als Gestaltungsinstrument im Dienste einer umfassenden Modernisierung des öffentlichen Sektors; können Gegenstandsbereich, Voraussetzungen, Strategien, Instrumente sowie die Möglichkeiten und Grenzen von E-Government sowohl aus den relevanten Fachperspektiven als auch aus einer ganzheitlichen Sicht beurteilen; sind fähig, dieses Wissen zusammen mit den in der Veranstaltung erworbenen technischen Kenntnissen und Fertigkeiten in konkreten Anwendungs- und Reformzusammenhängen im öffentlichen Sektor, im Nonprofit-Bereich und in der Privatwirtschaft produktiv zu machen; sind in der Lage, Kommunikationsprobleme mit IT-Spezialisten zu überwinden; verfügen über grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Geschäftsprozessanalyse, -gestaltung, -optimierung und des Geschäftsprozessanalyse, -gestaltung, -optimierung und des Geschäftsprozessanalyse verständnis intra- und interorganisationaler Prozesse zu entwickeln; können "Prozesskompetenz" im Kontext von Electronic Government als eine Voraussetzung von Netzwerkfähigkeit einordnen; verfügen über das für die Reorganisation und Organisationsentwic klung notwendige Methodenwissen, so dass sie in der Lage sind, Geschäftsprozesse mit einschlägiger Softwareunterstützung selbständig zu modellieren; sind mit Konzepten und Methoden des Prozessmanagements vertraut.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements", B 03 "Politik, Recht und Verwaltung I", B 11 "Politik, Recht und Verwaltung II", B 04 "Informations- und Kommunikationstechnik"

Name	(B 21) Fallstudie
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Sozialwissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden verstehen komplexe Prozesse, die mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbunden sind und können Teilaspekte in einen größeren Kontext einordnen; sind in der Lage, selbständig modul- und fächerübergreifende inhaltliche Zusammenhänge herzustellen; können ihr in anderen Modulen erworbenes Fach- und Methodenwissen auf unbekannte Sachverhalte transferieren und integrieren; können eine vielschichtige Problemstellung erkennen, die Relevanz von Teilaspekten abwägen und selbstständig Lösungen erarbeiten; sind im Stande, selbstständig Informationen zur Lösung von Praxisproblemen zu recherchieren und zu verarbeiten; verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und –lösung durch "forschendes Lernen"; können Komplexität durch analytisches Denken, Selektion und systematisches Vorgehen besser bewältigen; sind in der Lage, sowohl vorgegebene Lösungsvorschläge kritisch zu bewerten als auch Problemlösungen selbst zu entwickeln und Arbeitsergebnisse zu kommunizieren; haben ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit verbessert; verfügen über für Teamarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.); haben ihre Kommunikations- und Präsentationskompetenz verbessert.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	alle Module des 1. – 3. Semesters

Name	(B 22f) Fremdsprache
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	Fremdsprache
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Das Modul dient der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den als Voraussetzung empfohlenen Modulen mit folgender Zielstellung weiterentwickelt: Englisch: Mittelstufe 3/Wirtschaft: - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze andere Fremdsprache: Mittelstufe 2/Wirtschaft: - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Modul Business English 1 (Mittelstufe 2/Wirtschaft, GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft, GER B1

Name	(B 23cf) Controlling und Finanzmanagement I: Investition und Finanzierung
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden verfügen über die zur Analyse und Lösung von Problemen des Investitions- und Finanzmanagement in öffentlichen Institutionen erforderlichen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten; sind in der Lage, die wichtigsten Instrumente des Investitions- und Finanzmanagements im Hinblick auf die Lösung von Entscheidungproblemen in der Praxis anzuwenden; haben die Bedeutung des Investitions- und Finanzmanagements für die Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Sektor verstanden und können diese in den Gesamtkontext der Reformbewegungen im New Public Management einordnen.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 02 "Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung", B 09 "Bilanzierung", B 13 "Praxisstudie Public Management"

Name	(B 23m) Marketing I: Strategisches Marketing
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	BWL, Sozialwissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden - haben das im Basisstudium erworbenes Wissen auf dem Gebiet des strategischen Marketing-Management aufgefrischt und ihre diesbezüglichen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten soweit vertieft, dass sie auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im Marketing für nicht-kommerzielle Institutionen unterschiedlichster Art vorbereitet sind; - sind mit den strategisch relevanten Besonderheiten von Dienstleistungsorganisationen vertraut; - verstehen "Marketing" als integrierte Konzeption, können ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Zusammenhang von Marketing-Konzepten einordnen und haben mit Hilfe von Fallstudien gelernt, diese zur Analyse und Lösung von strategischen Marketing-Problemen in der Praxis nicht-kommerzielle Institutionen einzusetzen; - verfügen über die für die Gewinnung, Auswertung und Interpretation von Informationen für die Analyse von Marketingsituationen sowie für die Vorbereitung und Fundierung von Marketingentscheidungen erforderliche grundlegende Methodenkompetenz; - kennen die Möglichkeiten, Grenzen und spezifischen Besonderheiten von strategischem Marketing im Kontext öffentlicher Aufgabenwahrnehmung, und sie können dieses Wissen auf unterschiedliche situative und institutionelle Rahmenbedingungen transferieren; - begreifen den Sinn und Nutzen von strategischem Marketing im Kontext der Einführung von Wettbewerb und nachfrageorientierten Finanzierungssystemen im öffentlichen Sektor und sind in der Lage, diesen auch anderen Akteuren zu vermitteln; - sind in der Lage strategische
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements", B 07 "Marketing", B 13 "Praxisstudie Public Management"

Name	(B 23op) Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden haben ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse zur Reflexion und Lösung von organisatorischen Gestaltungsproblemen und Personalmanagement-Problemen unter besonderer Berücksichtigung öffentlicher und nicht-kommerzieller Organisationen vertieft und erweitert; verfügen über analytische und methodische Fähigkeiten, die erforderlich sind, um Probleme der Organisationsgestaltung und des Personalmanagements in öffentlichen und nicht-kommerziellen Institutionen in differenzierter Weise lösen zu können und anwendungsorientiert zu vertiefen; können Wissen auf dem Gebiet Organisations- und Personalmanagement mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten verknüpfen.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements", B 15 "Organisation, Personal und Arbeit"

Name	(B 24cf) Controlling und Finanzmanagement II: Controlling und Kostenmanagement
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden besitzen Kenntnis über entscheidungsorientierte Kostenrechnungsverfahren und Planungsverfahren im Sinne eines proaktiven Kostenmanagements, über die Methoden und Instrumente des Finanz- und Investitionscontrolling sowie des Berichtswesens im Sinne einer entscheidungsorientierten Informationsaufbereitung und – versorgung der an den Entscheidungsprozessen beteiligten Akteure mit steuerungsrelevanten Daten und sind in der Lage diese Kenntnisse im privaten und öffentlichen Dienstleistungssektor anzuwenden.
Notwendige Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 02 "Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung", B 08 "Kostenrechnung und Controlling", B 13 "Praxisstudie Public Management"

Name	(B 24m) Marketing II: Operatives Marketing
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden haben das im Basisstudium erworbene Wissen auf dem Gebiet des operativen Marketing-Management aufgefrischt und ihre diesbezüglichen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Absatz-, Beschaffungs-, Public und Internem Marketing soweit vertieft, dass sie auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im Marketing für nicht-kommerzielle Institutionen unterschiedlichster Art vorbereitet sind; verstehen "Marketing" als integrierte Konzeption, können ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Marketing-Mix einordnen und haben mit Hilfe von Fallstudien gelernt, diese zur Analyse und Lösung von operativen Marketing-Problemen in der Praxis nicht-kommerzielle Institutionen einzusetzen; verfügen über das für notwendige Know how, um Marketing mit spezifischen Instrumenten des Finanzierungsmanagements im Nonprofit-Bereich verbinden und diese Instrumente auf konzeptioneller Grundlage professionell einsetzen zu können; kennen die Potenziale, Probleme und Spezifika des Einsatzes operativer Marketing-Instrumente im Kontext von Dienstleistungsorganisationen und öffentlicher Aufgabenwahrnehmung, und sie können dieses Wissen auf unterschiedliche situative und institutionelle Rahmenbedingungen transferieren; können operative Marketingmaßnahmen in strategische Zusammenhänge einordnen und sind durch das Erkennen von Interdependenzen zwischen den verschiedenen Marketing-Instrumenten und Marketing-Maßnahmen in der Lage, zu einem integrierten Marketing beitragen; haben gelernt, Marketingmaßnahmen im Besondern im Hinblick auf ihre politischen, gesellschaftlichen und ethischen Implikationen kritisch zu reflektieren; können gut präsentieren, sind kritikfähig und befähigt, operative Marketingaufgaben ergebnisorientiert im Team zu bearbeiten.
Voraussetzungen	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements", B 07 "Marketing", B 13 "Praxisstudie Public Management"

Name	(B 24op) Organisation und Personal II: Personalrecht
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	BWL, Rechtswissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden kennen die wichtigsten arbeitsrechtlichen Grundbegriffe in Verbindung mit der besonderen Ausgestaltung des Arbeitsrechts für den öffentlichen Dienst; haben Kenntnisse auf dem Gebiet des Personalrechts für den öffentlichen Dienst erworben; können wesentliche Gründe für die Abgrenzung des Personalrechts des öffentlichen Dienstes erkennen.
Notwendige Vor.	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements"

Name	(B 25cf) Controlling und Finanzmanagement III: IT-Anwendungen
Leistungspunkte	3
Lerngebiet	BWL, Informatik
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden sind mit den wichtigsten Grundlagen IT-gestützter Verfahren im Controlling und Finanzmanagement so vertraut, dass sie in der Lage sind, deren Anwendungspotenziale zu erkennen sowie deren Anwendungsvoraussetzungen im Allgemeinen und im öffentlichen Sektor im Besonderen einzuschätzen. Durch entsprechende Einführungen können sie sich in ausgewählten komplexen IT-Anwendungssystemen rasch orientieren und weiter einarbeiten (z.B. SAP-Software) sowie ausgewählte, überschaubare Prozesse unter Softwarenutzung selbstständig beherrschen.
Notwendige Vor.	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Modul B 04 "Informations- und Kommunikationstechnik"

Name	(B 25m) Marketing III: IT-Anwendungen
Leistungspunkte	3
Lerngebiet	BWL, Informatik
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden sind mit den wichtigsten Grundlagen IT-gestützter Verfahren im Marketing so vertraut, dass sie in der Lage sind, deren Anwendungspotenziale zu erkennen sowie deren Anwendungsvoraussetzungen im Allgemeinen und im öffentlichen Sektor im Besonderen einzuschätzen. Durch entsprechende Einführungen können sie sich in ausgewählten komplexen IT-Anwendungssystemen rasch orientieren und weiter einarbeiten (z.B. SAP-Software) sowie ausgewählte, überschaubare Prozesse unter Softwarenutzung selbstständig beherrschen.
Notwendige Vor.	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements", B 07 "Marketing", B 04 "Informations- und Kommunikationstechnik"

Name	(B 25op) Organisation und Personal III: IT-Anwendungen
Leistungspunkte	3
Lerngebiet	BWL, Informatik
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden sind mit den wichtigsten Grundlagen IT-gestützter Personalarbeit so vertraut, dass sie in der Lage sind, deren Anwendungspotenziale zu erkennen sowie deren Anwendungsvoraussetzungen im Allgemeinen und im öffentlichen Sektor im Besonderen einzuschätzen. Durch entsprechende Einführungen können sie sich in ausgewählten komplexen IT-Anwendungssystemen rasch orientieren und weiter einarbeiten (z.B. SAP-Software) sowie ausgewählte, überschaubare Prozesse unter Softwarenutzung selbstständig beherrschen.
Notwendige Voraussetzungen	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	Modul B 04 "Informations- und Kommunikationstechnik"

Name	(B 26) Praktikum
Leistungspunkte	18
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnis/ Kompetenzen	Die Studierenden können die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse in die Praxis umsetzen und haben Einblicke in praktische Arbeitsabläufe in Institutionen des öffentlichen Sektors gewonnen.
Notwendige Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss der Module des 4. Studiensemesters mit maximal einem offenen bzw. endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Leistungsnachweis gemäß § 8 Abs. 1 BPrakO/PuMa Praktikumsvertrag, Praktikumsplan gemäß § 8 Abs. 3 BPrakO/PuMa
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 27) Bachelorarbeit
Leistungspunkte	8
Lerngebiet	BWL, Sozialwissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
Notwendige Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 28) Kolloquium
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Sozialwissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden sind in der Lage, anwendungsorientierte Problemstellungen aus dem Praktikumskontext auf der Basis von Fach- und Methodenwissen zu reflektieren; sind befähigt, das Vorhaben ihrer Bachelorarbeit methodisch und auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig umzusetzen; sind befähigt, selbstständig weiterführe nde Lernprozesse im Team zu gestalten, konstruktiv Kritik zu üben und ergebnisorientiert zu kooperieren.
Notwendige Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 06 "Methoden und Techniken", B 13 "Praxisstudie Public Management"

Name	(B 29) Management und Governance
Leistungspunkte	6
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 bie Studierenden können Management und Governance in Beziehung setzen; sind in der Lage, institutionelle Arrangements im ausdifferenzierten öffentlichen Sektor zu erkennen; verstehen die Rolle von öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Unternehmen als Teil der Governance -Strukturen; sind mit den wesentlichen Management - und (Corporate -) Governance-Spezifika von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen vertraut; verfügen über grundlegende Kenntnisse über Entwicklung, Bedeutung, Struktur, Finanzierungsgrundlagen, institutionelle Erscheinungsformen, theoretische Erklärungsansätze und aktuelle Herausforderungen des "Dritten Sektors", so dass sie in der Lage sind, die managementrelevanten Besonderheiten und Modernisierungsbedarfe von Nonprofit Organisationen vorausschauend zu identifizieren und einzuordnen; verstehen Nonprofit Organisationen und deren Management aus der Perspektive des Public Managements und der Public Governance. sind mit den wesentlichen Management - und (Corporate -) Governance-Spezifika von Nonprofit Organisationen vertraut, so dass sie in der Lage sind, einschlägige Probleme selbständig zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln; können ihr in dem Modul erworbenes Wissen mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten sowie aus anderen funktionalen und institutionellen Anwendungsbereichen verknüpfen, so dass sie in der Lage sind, einschlägige Probleme selbständig zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.
Notwendige Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
Empfohlene Voraussetzungen	Modul B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements"; Unit "Allgemeine Managementlehre" im Modul B 17

Name	(B 30) Internationale Reformansätze
Leistungspunkte	3
Lerngebiet	BWL, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden haben einen Überblick über relevante Modernisierungsansätze gewonnen; an ausgewählten Beispielen erfahren, wie deren Elemente und Komponenten in anderen Ländern umgesetzt worden sind; Verständnis dafür entwickelt, inwieweit und auf welchen Wegen positive ausländische Erfahrungen für die Verbesserung des politischadministrativen Systems der Bundesrepublik Deutschland und dabei insb. der öffentlichen Verwaltung und ihrer Schnittstellen zur Gesellschaft nutzbar gemacht werden können; sind Probleme der Modernisierung von Strukturen und Prozessen sensibilisiert, die sich im internationalen Bereich und insbesondere im Mehrebenensystem der Europäischen Union stellen.
Notwendige Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements", B 03 "Politik, Recht und Verwaltung I", B 11 "Politik, Recht und Verwaltung II"

Name	(B 31) PuMa Bachelor-Seminar
Leistungspunkte	10
Lerngebiet	BWL, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Sozialwissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Die Studierenden sind in der Lage die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit überzeugend zu präsentieren, fachlich einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen; können Arbeitsergebnisse und Problemlösungsvorschläge auch im Hinblick auf gesellschaftliche und ethische Implikationen reflektieren; können anhand einer Reflexion ihrer Praktikumserfahrungen, der Präsentation der Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit und darüber hinausgehenden Übungen nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen auf unterschiedliche Berufssituationen anwenden können; sind befähigt, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet selbstständig und im Team auf der Basis von Fach- und Methodenwissen zu erarbeiten, weiterzuentwickeln und überzeugend zu vertreten; sind in der Lage, in fachlichen Diskussionen flexibel auf ein breites und vertieftes Wissen auf dem Gebiet des Public Managements zurückzugreifen; können die Wissensgebiete des Public Managements aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven analysieren und miteinander vernetzen; verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Public Managements und können ihr theoretisches Wissen auf praktische Probleme anwenden.
Notwendige Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum" erfolgreicher Abschluss des Moduls B 27 "Bachelorarbeit"
Empfohlene Voraussetzungen	keine

Name	(B 32cf) Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Im Rahmen des Controlling-Projekts werden Theorie und Praxis anhand einer anwendungsorientierten Problemstellung exemplarisch verknüpft. Die Studierenden haben soziale und methodische Kompetenzen erworben, die sie befähigen, Praxisinformationen selbstständig zu erschließen und zu verarbeiten, ausdauernd und zuverlässig Projektarbeit im Team zu organisieren und diese ergebnisorientiert voranzutreiben; verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und –lösung durch "forschendes Lernen". Ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit ist gefördert worden; verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.). Die Lehrformen sind auf die Förderung von Kommunikations- und Präsentationskompetenz gerichtet.
Notwendige Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 02 "Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung", B 09 "Bilanzierung", B 13 "Praxisstudie Public Management" sowie die Wahlpflichtmodule B 23cf, B 24cf

Name	(B 32m) Marketing IV: Projekt I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Sozialwissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Im Rahmen des Marketing-Projekts werden Theorie und Praxis anhand einer anwendungsorientierten Problemstellung exemplarisch verknüpft. Die Studierenden haben soziale und methodische Kompetenzen erworben, die sie befähigen, Praxisinformationen selbstständig zu erschließen und zu verarbeiten, ausdauernd und zuverlässig Projektarbeit im Team zu organisieren und diese ergebnisorientiert voranzutreiben; verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und –lösung durch "forschendes Lernen". Ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit ist gefördert worden; verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.). Die Lehrformen sind auf die Förderung von Kommunikations- und Präsentationskompetenz gerichtet.
Notwendige	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa
Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 07 "Marketing", Unit "SPSS" im Modul B 05 sowie die Wahlpflichtmodule B 23m, B 24m

Name	(B 32op) Organisation und Personal IV: Projekt I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	 Im Rahmen des Organisations/Personal-Projekts werden Theorie und Praxis anhand einer anwendungsorientierten Problemstellung exemplarisch verknüpft. Die Studierenden haben soziale und methodische Kompetenzen erworben, die sie befähigen, Praxisinformationen selbstständig zu erschließen und zu verarbeiten, ausdauernd und zuverlässig Projektarbeit im Team zu organisieren und diese ergebnisorientiert voranzutreiben; verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und –lösung durch "forschendes Lernen". Ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit ist gefördert worden; verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.). Die Lehrformen sind auf die Förderung von Kommunikations- und Präsentationskompetenz gerichtet.
Notwendige	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa
Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements" sowie die Wahlpflichtmodule B 23op, B 24op

Name	(B 33cf) Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Im Rahmen des Controlling-Projekts werden Theorie und Praxis anhand einer anwendungsorientierten Problemstellung exemplarisch verknüpft. Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und – lösung durch "forschendes Lemen". Ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit ist gefördert worden. Die Studierenden verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.). Die Lehr- und Prüfungsformen sind auf die Förderung von Kommunikations- und Präsentationskompetenz gerichtet.
Notwendige Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum" erfolgreicher Abschluss des Moduls B 32cf "Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt I"
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 02 "Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung", B 09 "Bilanzierung", B 13 "Praxisstudie Public Management" sowie die Wahlpflichtmodule B 23cf, B 24cf

Name	(B 33m) Marketing IV: Projekt II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Sozialwissenschaften
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Im Rahmen des Marketing-Projekts werden Theorie und Praxis anhand einer anwendungsorientierten Problemstellung exemplarisch verknüpft. Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und – lösung durch "forschendes Lernen". Ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit ist gefördert worden. Die Studierenden verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.). Die Lehr- und Prüfungsformen sind auf die Förderung von Kommunikations- und Präsentationskompetenz gerichtet.
Notwendige Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum" erfolgreicher Abschluss des Moduls B 32m "Marketing IV: Projekt I"
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 07 "Marketing", Unit "SPSS" im Modul B 05 sowie die Wahlpflichtmodule B 23m, B 24m

Name	(B 33op) Organisation und Personal IV: Projekt II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe/ Kategorie	1b
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Im Rahmen des Organisations/Personal-Projekts werden Theorie und Praxis anhand einer anwendungsorientierten Problemstellung exemplarisch verknüpft. Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und –lösung durch "forschendes Lernen". Ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit ist gefördert worden. Die Studierenden verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.). Die Lehr- und Prüfungsformen sind auf die Förderung von Kommunikations- und Präsentationskompetenz gerichtet.
Notwendige Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum" erfolgreicher Abschluss des Moduls B 32op "Organisation und Personal IV: Projekt I"
Empfohlene Voraussetzungen	Module B 01 "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements" sowie die Wahlpflichtmodule B 23op, B 24op

Anlage 1a zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Public Management

Niveaueinstufung der ModuleFolgende **Module** des Bachelorstudiengangs Public Management werden **der Niveaustufe 1b** mit verbindlicher Vorleistung zugeordnet:

Modul	Voraussetzungen/ Vorleistung
(B 26) Praktikum	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss der Module des 4. Studiensemesters mit maximal einem offenen bzw. endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Leistungsnachweis gemäß § 8 Abs. 1 BPrakO/PuMa
(B 27) Bachelorarbeit	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
(B 28) Kolloquium	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
(B 29) Management und Governance	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
(B 30) Internationale Reformansätze	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
(B 31) PuMa Bachelor-Seminar	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum" erfolgreicher Abschluss des Moduls B 27 "Bachelorarbeit"
(B 32cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt I	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
(B 32m) WP-2: Marketing IV: Projekt I	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Prakt ikum"
(B 32op) WP-3: Organisation und Personal IV: Projekt I	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum"
(B 33cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt II	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum" erfolgreicher Abschluss des Moduls B 32cf "Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt I"
(B 33m) WP-2: Marketing IV: Projekt II	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum" erfolgreicher Abschluss des Moduls B 32m "Marketing IV: Projekt I"
(B 33op) WP-3: Organisation und Personal IV: Projekt II	erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa erfolgreicher Abschluss des Moduls B 26 "Praktikum" erfolgreicher Abschluss des Moduls B 32op "Organisation und Personal IV: Projekt I"

Anlage 1b zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Public Management

Liste der Wahlpflichtmodule

1. Fremdsprachen-Wahlpflichtmodule

Nr.	Titel des Fremdsprachen-Moduls	Leistungspunkte
B 18f	Englisch: Mittelstufe 2/Wirtschaft oder andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft:	4
B 22f	Englisch: Mittelstufe 3/Wirtschaft oder andere Fremdsprache: Mittelstufe 2/Wirtschaft	4

2. Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums Aus den nachfolgend genannten drei Wahlpflichtblöcken ist einer zu wählen.

Titel des Wahlpflichtmoduls	Leistungspunkte
(B 23cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement I: Investition und Finanzierung	4
(B 24cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement II: Controlling und Kostenmanagement	4
(B 25cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement III: IT-Anwendungen	3
(B 32cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt I	5
(B 33cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement V: Projekt II	5

Titel des Wahlpflichtmoduls	Leistungspunkte
(B 23m) WP-2: Marketing I: Strategisches Marketing	4
(B 24m) WP-2: Marketing II: Operatives Marketing	4
(B 25m) WP-2: Marketing III: IT-Anwendungen	3
(B 32m) WP-2: Marketing IV: Projekt I	5
(B 33m) WP-2: Marketing V: Projekt II	5

Titel des Wahlpflichtmoduls	Leistungspunkte
(B 23op) WP-3: Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management	4
(B 24op) WP-3: Organisation und Personal II: Personalrecht	4
(B 25op) WP-3: Organisation und Personal III: IT-Anwendungen	3
(B 32op) WP-3: Organisation und Personal IV: Projekt I	5
(B 33op) WP-3: Organisation und Personal V: Projekt II	5

Anlage 2 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Public Management

Basisstudium/ Pflichtmodule/ 1. Semester:

Modul/ Unit	SWS	W (h)	P (h)	SSt(h)	LP
(B 01) Grundlagen der Betriebswirtschafts lehre und des Public Managements	4	150	54	96	5
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2 SU	75	27	48	
Grundlagen des Public Managements	2 SU	75	27	48	
(B 02) Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung	6	150	81	69	5
Finanzbuchhaltung	2 SU	50	27	23	
Grundlagen der Investition und Finanzierung	4 SU	100	54	46	
(B 03) Politik, Recht und Verwaltung I	4	150	54	96	5
Verfassungsrecht	2 SU	75	27	48	
Politisch-administratives System	2 SU	75	27	48	
(B 04) Informations- und Kommunikations technik	4	150	54	96	5
IT-Grundlagen I	2 SU	75	27	48	
IT-Grundlagen II	2 Ü	75	27	48	
(B 05) Statistik	6	150	81	69	5
Statistik	4 Ü	100	54	46	
SPSS	2 Ü	50	27	23	
(B 06) Methoden und Techniken	6	150	81	69	5
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	1 SU	30	13,5	16,5	
Rechtsanwendung und juristische Methoden	1 SU	30	13,5	16,5	
Präsentations- und Moderationstechniken	2 Ü	60	27	33	
Kooperation und Führung	2 SU	60	27	33	
Summe	30	900	405	495	30

Basisstudium/ Pflichtmodule/ 2. Semester:

Modul/ Unit	sws	W (h)	P (h)	SSt(h)	LP
(B 07) Marketing	4	150	54	96	5
Marketing	4 SU	150	54	96	
(B 08) Kostenrechnung und Controlling	6	150	81	69	5
Kostenrechnung	4 SU	100	54	46	
Controlling	2 SU	50	27	23	
(B 09) Bilanzierung	4	150	54	96	5
Bilanzierung	4 SU	150	54	96	
(B 10) Volkswirtschaftslehre	4	150	54	96	5
Mikroökonomie	2 SU	75	27	48	
Makroökonomie	2 SU	75	27	48	
(B 11) Politik, Recht und Verwaltung II	6	150	81	69	5
Verwaltungsrecht	2 SU	50	27	23	
Politisch-administrative Prozesse	4 SU	100	54	46	
(B 12) Sozialwissenschaften	4	150	54	96	5
Organisationssoziologie	2 SU	75	27	48	
Organisationspsychologie und Kommunikation	2 SU	75	27	48	
Summe	28	900	378	522	30

Basisstudium/ Pflichtmodule/ 3. Semester:

Modul/ Unit	SWS	W (h)	P (h)	SSt(h)	LP
(B 13) Praxisstudie Public Management	2	180	27	153	6
Praxisstudie Public Management	2 SU/P	180	27	153	
(B 14) Beschaffung und Vertragswesen	4	150	54	96	5
Beschaffung und Vergaberecht	2 SU	75	27	48	
Vertragsrecht	2 SU	75	27	48	
(B 15) Organisation, Personal und Arbeit	6	150	81	69	5
Arbeitsmarkt und Sozialpolitik	2 SU	50	27	23	
Personalwirtschaft	2 SU	50	27	23	
Organisationslehre	2 SU	50	27	23	
(B 16) Öffentliches Wirtschaftsrecht	4	150	54	96	5
Recht der öffentlichen Wirtschaft	2 SU	75	27	48	
Haushalts- und Zuwendungsrecht	2 SU	75	27	48	
(B 17) Qualitäts - und Projektmanagement	6	150	81	69	5
Allgemeine Managementlehre	2 SU	50	27	23	
Qualitätsmanagement	2 SU	50	27	23	
Projektmanagement	2 SU	50	27	23	
(B 18f) Fremdsprache	4	120	54	66	4
Fremdsprache	4 Ü	120	54	66	
Summe	26	900	351	549	30

Vertiefungsstudium/ 4. Semester:

Modul/ Unit	SWS	W (h)	P (h)	SSt(h)	LP
Pflichtmodule					
(B 19) Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen	6	150	81	69	5
Finanzwissenschaft	2 SU	50	27	23	
Steuerrecht	2 SU	50	27	23	
Öffentliches Rechnungswesen	2 SU	50	27	23	
(B 20) Electronic Government und Geschäftsprozesse	6	150	81	69	5
Grundlagen und Potenziale des E-Government	4 SU	100	54	46	
Geschäftsprozesse	2 SU	50	27	23	
(B 21) Fallstudie	2	150	27	123	5
Fallstudie	2 Ü	150	27	123	
(B 22f) Fremdsprache/ Vertiefungsstudium	4	120	54	66	4
Fremdsprache	4 Ü	120	54	66	

Wahlpflichtmodule (1x pro Jahr)	SWS	W (h)	P (h)	SSt(h)	LP
(B 23cf) Controlling und Finanzmanagement I: Investition und Finanzierung	4	120	54	66	4
Investition und Finanzierung	4 SU	120	54	66	
(B 24f) Controlling und Finanzmanagement II: Controlling und Kostenmanagement	4	120	54	66	4
Controlling und Berichtswesen	2 SU	60	27	33	
Kostenmanagement	2 SU	60	27	33	
(B 25cf) Controlling und Finanzmanagement III: IT-Anwendungen	2	90	27	63	3
IT-Anwendungen im Controlling und im Finanzmanagement	2 SU 90 27		27	63	
Oder					
(B 23m) Marketing I: Strategisches Marketing	4	120	54	66	4
Strategisches Marketing-Management	2 SU	60	27	33	
Marktforschung	2 SU	60	27	33	
(B 24m) Marketing II: Operatives Marketing	4	120	54	66	4
Operatives Marketing-Management	2 SU	60	27	33	
Fundraising und Sponsoring	2 SU	60	27	33	
(B 25m) Marketing III: IT-Anwendungen	2	90	27	63	3
IT-Anwendungen im Marketing	2 SU	90	27	63	

Oder					
(B 23op) Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management	4	120	54	66	4
Organisationsgestaltung	2 SU	60	27	33	
Personalmanagement	2 SU	60	27	33	
(B 24op) Organisation und Personal II: Personalrecht	4	120	54	66	4
Arbeitsrecht	2 SU	60	27	33	
Beamtenrecht	2 SU	60	27	33	
(B 25op) Organisation und Personal III: IT-Anwendungen	2	90	27	63	3
IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft	2 SU	90	27	63	
Summe Pflicht- und Wahlpflicht	28	900	378	522	30

Vertiefungsstudium/ 5. Semester:

Modul/ Unit (Dauer)	sws	W (h)	P (h)	SSt(h)	LP
(B 26) Praktikum (14 Wochen Vollzeit)		540		540	18
(B 27) Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)		240		240	8
(B 28) Kolloquium	2 SU	150	27	123	5
Summe	2	930	27	903	31

Vertiefungsstudium/ 6. Semester:

Modul/ Unit	sws	W (h)	P (h)	SSt(h)	LP
Pflichtmodule					
(B 29) Management und Governance	6	180	81	99	6
Management und Governance: Öffentliche Unternehmen	2 SU	60	27	33	
Management und Governance: Öffentliche Verwaltungen	2 SU	60	27	33	
Management und Governance: Nonprofit - Organisationen	2 SU	60	27	33	
(B 30) Internationale Reformansätze	2	90	27	63	3
Internationale Reformansätze	2 SU	90	27	63	
(B 31) PuMa-Bachelor-Seminar	2	300	27	273	10
Bachelor-Seminar	2 Ü	300	27	273	

Wahlpflichtmodule (1x pro Jahr)	sws	W (h)	P (h)	SSt(h)	LP
(B 32cf) Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt I	2	150	27	123	5
Controlling-/ Finanzmanagement-Projekt I	2 SU	150	27	123	
(B 33cf) Controlling und Finanzmanagement V: Projekt II	2	150	27	123	5
Controlling-/ Finanzmanagement-Projekt II	2 SU	150	27	123	
Oder					
(B 32m) Marketing IV: Projekt I	2	150	27	123	5
Marketing-Projekt I	2 SU	150	27	123	
(B 33m) Marketing V: Projekt II	2	150	27	123	5
Marketing-Projekt II	2 SU	150	27	123	
Oder					
(B 32op) Organisation und Personal IV: Projekt I	2	150	27	123	5
Organisations -/Personal-Projekt I	2 SU	150	27	123	
(B 33op) Organisation und Personal V: Projekt II	2	150	27	123	5
Organisations -/Personal-Projekt II	2 SU	150	27	123	
Summe Pflicht- und Wahlpflicht	14	870	189	681	29

	SWS	W (h)	P (h)	SSt(h)	LP
Summe Bachelor-Studium	128	5400	1728	3672	180

<u>Erklärung</u>

SWS - Semesterwochenstunde W - Workload SU - Seminaristischer Unterricht P - Präsenzzeit Ü - Übung SSt - Selbststudium P - Projekt LP - Leistungspunkte

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studie ngang

"Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" - BPO/PuMa

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)

vom 25.06.2009

Gem. § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBI. S. 70), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin am 25.06.2009 die folgende Prüfungsordnung erlassen:³

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gem. § 11 BerlHG
- § 5 Leistungsbeurteilungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsbedingungen für Behinderte

2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungen

- § 9 Formen und Modalitäten studienbegleitender Prüfungen
- § 10 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Basisprüfung
- § 13 Vertiefungsprüfung
- § 14 Pflicht-Prüfungsberatung

3. Abschnitt Bachelorprüfung

- § 15 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 16 Zulassung zum Praktikum und zur Bachelorprüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Bachelor-Seminar
- § 19 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung
- § 20 Freiversuch
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung

¹⁾ Von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28.07.2009 bestätigt.

4. Abschnitt Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- § 22 Abschluss des Studiums und Gesamtnote
- § 23 Täuschung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 24 Bachelorzeugnis
- § 25 Bachelorurkunde
- § 26 Diploma Supplement
- § 27 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

5. Abschnitt Rechtschutz

§ 28 Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 30 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache Anlage 4: Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache Anlage 6: Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengangs "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)", die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der HTW Berlin und an der HWR Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Übergangsregelungen für Studierende, die den Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" nach der Studienordnung vom 10.03.2006 absolvieren, und ihr Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließen, trifft die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin.
- (3) Als Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" ersetzt diese Prüfungsordnung die geltenden Rahmenprüfungsordnungen.
- (4) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die BStO/PuMa und die BPrakO/PuMa in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Der Bachelor-Grad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.
- (2) Die auf den Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" bezogenen Studienziele werden in der Studienordnung (BStO/PuMa) beschrieben. Durch Leistungsnachweise wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Studienziele nach § 2 BStO/PuMa erreicht hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:
- a) ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Stellvertretung im Vorsitz,
- c) ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche,
- d) ein Student oder eine Studentin des Studiengangs,
- e) ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter, die als Angehörige der Fachbereichsverwaltung oder der zentralen Hochschul- bzw. Prüfungsverwaltung Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die sich ganz oder teilweise auf den Studiengang beziehen.
- Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Gemeinsamen Kommission bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Die Gemeinsame Kommission benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes und des stellvertretenden studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin eine weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis

- der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen i. S. d. § 20 Abs. 5 VwVfG betreffen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für Entscheidungen gem. dieser Ordnung zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät die Gemeinsame Kommission bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen. Prüfungsausschuss und Prüfungsverwaltung arbeiten eng zusammen. Der Prüfungsausschuss wird von der Prüfungsverwaltung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflic hten.

§ 4 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gem. § 11 BerlHG

- (1) Bei Studierenden mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Ende des zweiten Studiensemesters auf der Grundlage der erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen über die endgültige Immatrikulation. Von den bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen (Units) dürfen nicht mehr als drei offen oder mit "nicht ausreichend" (5,0) abgeschlossen sein.
- (2) Der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitraum kann durch anerkannte Verhinderungen gem. § 6 Abs. 2 BPO/PuMa und durch Beurlaubungen nur bis zum Ende des 3. Studienplansemesters (31.03. eines Jahres) ausgedehnt werden. Studierende, denen der Prüfungsausschuss die endgültige Immatrikulation versagt, dürfen das Studium nicht weiterführen. Ihre vorläufige Immatrikulation ist aufzuheben. Bei Versagung der endgültigen Immatrikulation ist eine vorläufige Immatrikulation in einem anderen Studiengang nicht möglich.

§ 5 Leistungsbeurteilungen

(1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

Rel.	Note	Prädikat	Beschreibung	Grading	Scheme
Punktbewertung	Note	Tadikat	Describering	Orading	Scrience
95 – 100%	1,0	sehr gut	eine hervor- ragende Leistung	A	very good
90 bis unter 95%	1,3				
85 bis unter 90%	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	В	good
80 bis unter 85%	2,0				
75 bis unter 80 %	2,3				
70 bis unter 75%	2,7	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	С	satisfactory
65 bis unter 70%	3,0				
60 bis unter 65%	3,3				
55 bis unter 60%	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
50 bis unter 55%	4,0				
Weniger als 50%	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

- (2) Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf § 22 Abs. 4 verwiesen. Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind für die Prüfungsleistungen im Modul B 06 "Methoden und Techniken", für das Praktikum (B 26) sowie für das Kolloquium (B 28) vorgesehen; diese sind als "mit Erfolg" oder als "ohne Erfolg" zu bewerten.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) beträgt. Ist in einer Modulprüfung nur eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen, so bildet diese zugleich die Modulnote. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Das Prädikat wird entsprechend § 22 Abs. 4 bestimmt.

(4) Die Leistungsbeurteilungen müssen der zuständigen Prüfungsverwaltung grundsätzlich spätestens vier Wochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin bekannt gegeben werden. Insbesondere bei Prüfungen im 6. Studienplansemester kann die zur Verfügung stehende Korrekturzeit aus studien- und prüfungsorganisatorischen Gründen verkürzt werden.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt bzw. den Leistungsnachweis verweigert. Triftige Gründe sind Gründe, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von drei Werktagen, in der vom Prüfungsausschuss öffentlich bekannt gegebenen Form schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin erziehungsberechtigt ist, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die versäumte Prüfung ist bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht. Eine wegen Täuschungsversuchs mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistung kann grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann jedoch in Ausnahmefällen unter Würdigung des Einzelfalls eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit einräumen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen eine Exmatrikulation gem. § 15 des Berliner Hochschulgesetzes beschließen.
- (4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in "nicht ausreichend" (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird zurückgenommen, ein bereits ausgegebenes Bachelorzeugnis und eine ausgegebene Urkunde werden eingezogen. Abs. 3 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Werden Studien- und studienbegleitende Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis ggf. mit der Note "ausreichend" (4,0) gewertet. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Anrechnenden.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG oder in anderen Studiengängen der HTW Berlin und der HWR Berlin sind anzurechnen. Die Studierenden bzw. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählen Nachweise über alle bisher an Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Fehlversuche sowie Angaben über Inhalt und Umfang der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht an einer der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen erbracht wurden. Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende versucht hat, durch unvollständige Angaben die Anrechnungsentscheidung zu manipulieren, ist dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 6 Abs. 6 zu werten. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 8 Prüfungsbedingungen für Behinderte

- (1) Behinderten werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. In Zweifelsfällen können vom Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise und ein amtsärztliches Attest verlangt werden, das Art und Umfang der Einschränkungen der Prüfungsfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat.
- (2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden die besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vor der Prüfung zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungen

§ 9 Formen und Modalitäten studienbegleitender Prüfungen

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen; sie sind im jeweils vorgesehenen Semester mit einer Modulprüfung abzuschließen. Diese besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die sich auf die Lehrveranstaltungen (Units) beziehen, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Besteht ein Modul aus mehreren Units, so erfolgt die Ermittlung der Modulnote gem. § 5 durch das für den Studiengang zuständige

Prüfungsamt. Die Anzahl der mit den Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage 2 der BStO/PuMa aufgeführt.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden gem. dem Prüfungsplan (Anlage 1) in folgenden Formen erbracht:

a) Schriftliche Prüfung

Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die grundsätzlich im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt werden. In einer Klausur werden Aufgaben oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Dauer der Klausur sollte 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Wird der Leistungsnachweis durch eine Kombination aus Klausur und einer anderen Prüfungsform erbracht, kann die Bearbeitungszeit der Klausur auf bis zu 30 Minuten reduziert werden. Die Bearbeitungszeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs (Präsenz- und Selbststudium) der Lehrveranstaltung und der Kombination mit anderen Prüfungsformen festgelegt.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und auf Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung anwenden können. Die mündliche Prüfung wird im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters von dem oder der Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende – je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung (Präsenz- und Selbststudium) – in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester in dem betreffenden Modul prüfen lassen wollen.

c) Hausarbeit

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe wird in der Regel zu Semesterbeginn (spätestens bis zum Stichtag der Prüfungsammeldung) ausgegeben und ist so zu stellen, dass sie bis spätestens eine Woche nach Ablauf des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Die Hausarbeit ist sowohl in schriftlicher Form als auch auf einem digitalen Datenträger einzureichen.

d) Referat/Präsentation

In Referaten/Präsentationen setzen sich die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung in freier Rede unter Nutzung von Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar. Sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Ausarbeitung auf einem digitalen Datenträger sind spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit abzugeben (verbindlicher Abgabetermin).

e) Projektarbeit

In dem im Rahmen des Vertiefungsstudiums im gewählten Wahlpflicht-Studienschwerpunkt durchzuführenden Projekt werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht oder in anderen Formen erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet. Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

f) Praxisstudie

Mit der Praxisstudie weisen die Studierenden in selbstorganisierten Team- und Projektarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine öffentliche oder gemeinnützige private Institution mit Hilfe eines Leitfadens systematisch zu beschreiben und aus der Perspektive des Public Managements fächerübergreifend zu analysieren. Die Prüfungsleistung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und der aktiven Teilnahme an einem Auswertungsworkshop im 3. Studienplansemester, in dem aus den Ausarbeitungen vorgetragen wird. Die Praxisstudie ist in

- schriftlicher Form und auf einem digitalen Datenträger spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Prüfungszeitraums vorzulegen (verbindlicher Abgabetermin). Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.
- (3) Der Prüfungsplan (Anlage 1) egt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen bzw. Units erbracht werden können. Die Kombination einzelner Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer oder die Prüferin. Die Vergabe von Hausarbeiten und Referaten/Präsentationen kann mit der Auflage einer aktiven Teilnahme an der Lehrveranstaltung verknüpft werden. Zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters entscheidet der Prüfer oder die Prüferin nach den konkreten Erfordernissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, in welcher Anzahl den Studierenden die verschiedenen im Prüfungsplan vorgesehenen Formen von Prüfungsleistungen angeboten werden. Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich diejenige Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwort lich.
- (4) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.
- (5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten können in geeigneten Fällen mehrere Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Gleiches gilt für die Praxisstudie, die in der Regel als Gruppenleistung erbracht wird. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.
- (6) Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der oder den Unterrichtssprache/n laut Modulbeschreibung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Aufsichtsführende Personen sind berechtigt, bei Prüfungen eine Identitätskontrolle bei den teilnehmenden Studierenden vorzunehmen.
- (8) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des §5. Die Bewertungskriterien sind auf Wunsch durch den Prüfer oder die Prüferin offen zu legen.

§ 10 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Studierenden haben sich innerhalb der vorgesehenen Frist für sämtliche Modulprüfungen anzumelden, die für das jeweilige Studienplansemester vorgesehen sind. Die Prüfungsanmeldung erfolgt aus prüfungsorganisatorischen Gründen stets einzeln für alle studienbegleitenden Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul zählen, es sei denn, einzelne Teile der Modulprüfung wurden bereits erbracht oder endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Anerkannte Versäumnisse gem. § 6 zählen nicht als Prüfungsversuch.
- (2) Eine gem. § 6 Abs. 2 anerkannt versäumte oder eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistung ist grundsätzlich bei der nächsten angebotenen Prüfungsmöglichkeit, spätestens jedoch innerhalb der zwei nachfolgenden Semester zu wiederholen (Wiederholbarkeitsfrist). Im Rahmen der Modulprüfung bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet. Die Wiederholung eines Leistungsnachweises mit dem Ziel, eine bereits mindestens "ausreichend" (4,0) lautende Note zu verbessern, ist nicht zulässig.

- (3) Die Wiederholbarkeitsfrist beginnt mit dem Semester, in dem die erste Prüfungsanmeldung erfolgte. Sie verlängert sich um Urlaubssemester. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende unverzüglich glaubhaft nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Kann der letztmögliche Prüfungsversuch innerhalb der Wiederholbarkeitsfrist nicht wahrgenommen werden, muss der oder die Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten er oder sie zu tragen hat. Nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden innerhalb des von der Gemeinsamen Kommission festgesetzten Nachprüfungszeitraums im selben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt. Bei Hausarbeiten ist im Falle einer Wiederholungsprüfung die Aufgabe spätestens im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Soweit keine Wiederholung im Rahmen der laufenden Lehrveranstaltung möglich ist, erfolgt die Wiederholung eines mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Referats prinzipiell in einer Prüfungsform, die von dem betreffenden Lehrenden für Wiederholungsprüfungen festgelegt wurde. Wiederholungen im Rahmen der Prüfungsformen Projektarbeit und Praxisstudie erfolgen in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin bis spätestens zu Beginn des Folgesemesters.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.
- (6) Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von der Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. Ihre Modalitäten müssen den Regelungen des § 9 entsprechen. Bei der Wiederholung können vom Prüfer bzw. der Prüferin Formen der Prüfungsleistung festgelegt werden, die in der Lehrveranstaltung nicht angeboten wurden.
- (7) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung in der betreffenden Lehrveranstaltung.
- (8) In denjenigen Modulen, in denen nach dem Prüfungsplan nur **ein** studienbegleitender Leistungsnachweis zu erbringen ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung des studienbegleitenden Leistungsnachweises zulassen.
- (9) Ein Kandidat oder eine Kandidatin hat einen studienbegleitenden Leistungsnachweis, der sich als Teilleistungsnachweis im Rahmen einer Modulprüfung auf eine Lehrveranstaltung (Unit) bezieht, endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 1 und 8 seine oder ihre Prüfungsleistungen nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Möglichkeit eines Notenausgleichs innerhalb der Modulprüfungen (gem. § 5 Abs. 3) ist für das Basisstudium in § 12 Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 5 und für das Vertiefungsstudium in § 13 Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 4 geregelt.
- (10) Ein Kandidat oder eine Kandidatin hat eine Modulprüfung endgültig nic ht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten bei den studienbegleitenden Leistungsnachweisen gem. Abs. 1 und 8 seine oder ihre Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt. Eine Wiederholung der Modulprüfung insgesamt ist unzulässig. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist danach im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 12 Basisprüfung

- (1) Die Basisprüfung wird studienbegleitend in den ersten drei Studienplansemestern absolviert (Basisstudium). Zahl und Form der für die Basisprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise bestimmt der Prüfungsplan (Anlage 1).
- (2) Im Rahmen der Basisprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für ein erfolgreiches Vertiefungsstudium erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben.

- (3) Die Basisprüfung gilt ohne ein gesondertes Zeugnis als bestanden, wenn alle für das Basisstudium vorgesehenen Modulprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und wenn nicht mehr als zwei studienbegleitende Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Modulprüfungen im Basisstudium zu absolvieren sind, endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Von den mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewerteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Basisprüfung müssen mindestens vierzehn in der Form der schriftlichen Prüfung (Klausur) und mindestens je eine in der Form des Referats, der mündlichen Prüfung und der Hausarbeit erbracht worden sein.
- (4) Sind mehr als zwei studienbegleitende Leistungsnachweise endgültig nicht bestanden, so gilt die Basisprüfung unabhängig von einem möglichen Notenausgleich innerhalb der Module als nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist danach im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 13 Vertiefungsprüfung

- (1) Die Vertiefungsprüfung wird studienbegleitend im vierten und sechsten Studienplansemester absolviert (Vertiefungsstudium). Zahl und Form der für die Vertiefungsprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise bestimmt der Prüfungsplan (Anlage 1).
- (2) Im Rahmen der Vertiefungsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit im Sinne der Studienziele erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen erweitert und im Rahmen der Wahlpflicht-Module schwerpunktorientiert vertieft haben.
- (3) Die Vertiefungsprüfung gilt ohne ein gesondertes Zeugnis als bestanden, wenn alle für das Vertiefungsstudium vorgesehenen Modulprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und wenn nicht mehr als ein studienbegleitender Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung, die im Rahmen der Modulprüfungen im Vertiefungsstudium zu absolvieren ist, endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde. Von den mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewerteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Vertiefungsprüfung müssen mindestens sieben in der Form der schriftlichen Prüfung (Klausur) erbracht worden sein.
- (4) Wurde mehr als ein studienbegleitender Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden, so gilt die Vertiefungsprüfung unabhängig von einem möglichen Notenausgleich innerhalb der Module als nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist danach im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 14 Pflicht-Prüfungsberatung

Werden mehr als zwei der im Studienabschnitt "Basisstudium" vorgesehenen Leistungsnachweise nicht innerhalb der drei ersten Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen, so ist der oder die Studierende verpflichtet, sich bei dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt zu einer Pflicht-Prüfungsberatung anzumelden und diese wahrzunehmen. Diese wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen, die der Prüfungsausschuss bestimmt, durchgeführt. Ist der oder die Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des 4. Studienplansemesters nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren, es sei denn, die geforderten Leistungsnachweise wurden bis dahin erbracht.

3. Abschnitt Bachelorprüfung

§ 15 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Basis- und Vertiefungsprüfung und dem absolvierten Praktikum zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Ausbildungsziele des Studiums gem. § 2 BStO/PuMa erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - (a) der Bachelorarbeit,
 - (b) dem Bachelor-Seminar.

§ 16 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer
 - a) für den Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" eingeschrieben ist,
 - b) die Basisprüfung im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" gem. § 12 bestanden hat,
 - c) nicht mehr als einen studienbegleitenden Leistungsnachweis zu Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums im 4. Studienplansemester zu absolvieren sind, noch nicht erbracht oder endgültig nicht bestanden hat,
 - d) das Pflichtpraktikum in diesem Studiengang gem. § 9 BPrakO/PuMa erfolgreich absolviert hat,
 - e) einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gestellt hat.
- Die Zulassung erfolgt, wenn der Antrag positiv beschieden wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Erfüllung der in Abs. 2, Buchstabe b), c) und d) genannten Voraussetzung, soweit er nicht bereits Teil der Studienakte ist,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen betriebswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
 - c) eine Erklärung über das Themengebiet, auf dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der Anträge über die Zulassung zur Bachelorprüfung.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst; bei Einverständnis beider Gutachter gem. Abs. 4 kann sie auch in einer anderen Sprache verfasst werden.
- (2) Die Bachelorarbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabenstellung stehen, die der oder die Studierende im Praktikum bearbeitet hat. In diesem Fall ist das Thema der Bachelorarbeit im Einvernehmen mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin und der Praktikumseinrichtung gem. § 5 BPrakO/PuMa zu wählen. Die Bearbeitung eines im Einvernehmen mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin frei gewählten Themas ist möglich. Die Entscheidung über die Zulassung eines Themas trifft der Prüfungsausschuss.

- (3) Die Bachelorarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder Erstgutachterin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche verantwortlich betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt und müssen Lehrkräfte an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche sein.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Die Bachelorarbeit umfasst in der Regel 7.500 Wörter; sie soll den Umfang von 8.500 Wörtern nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Beginn des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Die Versäumnisregeln des § 6 gelten entsprechend. Bei einer andauernden Prüfungsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass ein amtsärztliches Attest vorgelegt wird. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin eidesstattlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (7) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gem. § 5 zu bewerten. Die Bewertung durch den für die Betreuung verantwortlichen Erstgutachter oder die für die Betreuung verantwortliche Erstgutachterin ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gem. § 22 Abs. 4 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann "ausreichend" (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (8) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Es muss vor Beginn des Bachelor-Seminars abgeschlossen sein.

§ 18 Bachelor-Seminar

- (1) Die Modulprüfung zum Bachelor-Seminar schließt das Studium des Bachelor-Studiengangs "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" in der Regel ab. Das Bachelor-Seminar wird als Blockseminar durchgeführt. Die Termine sowie inhaltliche und organisatorische Einzelheiten sind grundsätzlich bis zum 10. Mai des 6. Studienplansemesters mitzuteilen.
- (2) An der Modulprüfung zum Bachelor-Seminar kann teilnehmen, wer die Bachelorarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser abgeschlossen hat.
- (3) Die Modulprüfung zum Bachelor-Seminar wird in mündlicher Form durchgeführt und besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich auf den Gegenstand der Bachelorarbeit, der in den Kontext des Bachelor-Studiengangs "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" eingeordnet und analysiert werden soll. Der Kandidat oder die Kandidatin soll dabei insbesondere zeigen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und in der Lage ist, einen komplizierten Sachverhalt in kurzer Zeit darzustellen und eigene Positionen auch gegen kritische Einwände auf wissenschaftlicher Basis zu vertreten (Verteidigung der Bachelorarbeit). Im zweiten Teil der Modulprüfung zum Bachelor-

- Seminar soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie basierend auf den Inhalten des Bachelor-Seminars übergreifende Fragen und Problemstellungen auf dem Gebiet des Public Managements eigenständig beantworten bzw. erörtern kann und in der Lage ist, Wissensgebiete des Public Managements aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven zu analysieren und miteinander zu vernetzen.
- (4) Die Modulprüfung im Bachelor-Seminar wird als Einzelprüfung oder im Fall von §17 Abs. 3 Satz 1 als Gruppenprüfung von einer Prüfungskommission durchgeführt. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester in diesem Modul prüfen lassen wollen. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin in der Regel 60 Minuten (30 Minuten für jeden der beiden Teile).
- (5) Der Prüfungskommission gehört der Professor oder die Professorin, der oder die das Bachelor-Seminar durchführt, als Vorsitzender bzw. Vorsitzende an. Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Bachelorarbeit nimmt als weitere/r Prüfer oder Prüferin an der Prüfung teil. Ist der Professor oder die Professorin, der oder die das Bachelor-Seminar durchführt, mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin identisch, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Lehrkraft an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche als weitere/n Prüfer oder Prüferin.
- (6) Die beiden Teile der Modulprüfung zum Bachelor-Seminar werden getrennt bewertet. Die Note der Modulprüfung zum Bachelor-Seminar wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gem. § 5 Abs. 3 gerundet. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 19 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

- (1) Lautet die Beurteilung der Bachelorarbeit "nicht ausreichend" (5,0), so muss die Bachelorarbeit umgehend spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten wiederholt werden. Wird diese Frist ohne einen triftigen Grund versäumt, so gilt die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" als endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsausschuss vergibt zur Wiederholung der Arbeit ein neues Thema. Dabei kann es sich um ein anderes Thema aus dem Kontext des Praktikums handeln oder um ein freies Thema. Das weitere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der Frist nach § 17 Abs. 5 Satz 4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Wurde auch die Wiederholungsarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (3) Wurde die Modulprüfung im Bachelor-Seminar mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann sie nur einmal, und zwar möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten wiederholt werden. Wird diese Frist ohne einen triftigen Grund versäumt, so gilt die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" als endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (4) Wurde die Wiederholung der Modulprüfung im Bachelor-Seminar mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" endgültig nicht bestanden, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (5) Bei der Wiederholung von mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Teilen der Bachelorprüfung tritt die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Bewertung an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils der Bachelorprüfung ist nicht zulässig.

§ 20 Freiversuch

- (1) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende des 4. Studienplansemesters alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und eine Bachelorarbeit abgegeben hat, gilt diese Bachelorarbeit als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn er oder sie keine mindestens "ausreichend" (4,0) lautende Beurteilung dieser Bachelorarbeit erreicht hat.
- (2) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende der Regelstudienzeit alle erforderlichen Module abgeschlossen hat, eine Bachelorarbeit abgegeben hat, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, gilt die erste Modulprüfung im Bachelor-Seminar als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn er oder sie keine mindestens "ausreichend" (4,0) lautende Beurteilung für die Prüfung erreicht hat.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist der entsprechende Teil der Bachelorprüfung nach den Bedingungen des § 16 Abs. 1 unverzüglich zu wiederholen.
- (4) Eine Bachelorprüfung, bei der in Teilen ein Täuschungsversuch gem. § 23 i.V.m. § 6 Abs. 3 nachgewiesen wurde, wird nicht als Freiversuch gewertet.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Bachelorprüfung nach § 15 Abs. 2 mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

4. Abschnitt Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 22 Abschluss des Studiums und Gesamtnote

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung und sämtliche im Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen im Basis- und Vertiefungsstudium jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) und die Prüfungen der Module B 06 "Methoden und Techniken", das Pflichtpraktikum (Modul B 26) sowie das Kolloquium (Modul B 28) mit "mit Erfolg" bewertet sind und wenn daher 180 Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" nachgewiesen werden können.
- (2) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich aus der Gesamtnote (X), die als gewicht etes Mittel der Teilnoten (X_1 , X_2 , X_3) nach der Formel: $X = 0.9X_1 + 0.05X_2 + 0.05X_3$ auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

Die Teilnoten sind:

- der gewichtete Mittelwert der Modulnoten der im Bachelorzeugnis ausgewiesenen Module gem. Abs. 3 (Größe X_1); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
- die Note der Bachelorarbeit (Größe X₂),
- die Note der Modulprüfung im Bachelor-Seminar (Größe X₃)
- (3) Die Berechnung der Größe X₁ für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller im Bachelorzeugnis mit differenzierten Bewertungen ausgewiesenen Module aufgrund der Anzahl der Leistungspunkte gem. der Anlage zur BStO/PuMa. Von der Gesamtzahl der Leistungspunkte (180) werden die Leistungspunkte für das Modul B 06 "Methoden und Techniken" (5 Leistungspunkte), für das Praktikum (B 26: 18 Leistungspunkte), für die Bachelorarbeit (B 27: 8 Leistungspunkte), für das Modul B 28 "Kolloquium" (5 Leistungspunkte) sowie für das Bachelor-Seminar (B 31: 10 Leistungspunkte) abgezogen.
- (4) Die Gesamtnote des Studiums bzw. das Gesamtprädikat beträgt bei einem

• Wert bis einschließlich 1,5 sehr gut

• Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 gut

Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5
 Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0
 Wert von mehr als 4,0
 befriedigend ausreichend nicht ausreichend

Das Gesamtergebnis des Studiums wird mit dem Prädikat und der Gesamtnote ausgewiesen.

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 23 Täuschung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Ergibt sich während der Bachelorprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Bachelorarbeit einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die betreffende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt.
- (2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.
- (4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Bachelorarbeit schreiben und/oder die Modulprüfung zum Bachelor-Seminar ablegen konnte, so wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels "Bachelor of Arts" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Bachelorarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt aufzubewahren.
- (6) Eine wegen Täuschungsversuchs im Sinne von Abs. 1, 2 und 4 für "nicht ausreichend" (5,0) erklärte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung kann entsprechend § 6 Abs. 3 grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann jedoch in Ausnahmefällen unter Würdigung des Einzelfalls eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit einräumen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen eine Exmatrikulation von Amts wegen beschließen.

§ 24 Bachelorzeugnis

- (1) Über das bestandene Bachelorstudium im betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" stellen die beiden durchführenden Hochschulen ein Bachelorzeugnis aus.
- (2) Das Bachelorzeugnis enthält:
 - a) das Gesamtprädikat und in Klammern auch die Gesamtnote des Studiums,
 - b) die Bezeichnung der absolvierten Module und die jeweils erzielten Bewertungen (Prädikate), geordnet nach Basisstudium, Vertiefungsstudium und Wahlpflichtschwerpunkt im Rahmen des Vertiefungsstudiums, Fremdsprache(n), Praktikum,
 - c) die Note der Bachelorarbeit (Prädikat),
 - d) die Note der Modulprüfung im Bachelor-Seminar (Prädikat).
- (3) Je ein Muster des Bachelorzeugnisses ist als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung. Die Studenten erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.
- (4) Das Zeugnis wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HTW Berlin und von dem Rektor oder der Rektorin der HWR Berlin sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit den Siegeln beider Hochschulen, die den Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" durchführen, versehen; es trägt das Datum, an dem mit der Modulprüfung im Bachelor-Seminar die Bachelorprüfung abgeschlossen worden ist. Ist die Bachelorprüfung mit der Modulprüfung im

Bachelor-Seminar nicht abgeschlossen, trägt das Zeugnis das Datum, mit dem die Bachelorprüfung oder das Vertiefungsstudium abgeschlossen ist.

§ 25 Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund des bestandenen Bachelorprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen. Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelorurkunde dokumentiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelor-Grad aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" verliehen wird.
- (2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HTW Berlin, von dem Rektor oder der Rektorin der HWR Berlin und von dem oder der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen, die den Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" durchführen, versehen; sie trägt das Datum, an dem mit der Modulprüfung im Bachelor-Seminar die Bachelorprüfung abgeschlossen worden ist. Ist die Bachelorprüfung mit der Modulprüfung im Bachelor-Seminar nicht abgeschlossen, trägt die Urkunde das Datum, mit dem die Bachelorprüfung oder das Vertiefungsstudium abgeschlossen ist.
- (3) Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhalten die Studierenden eine Bachelorurkunde sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgehändigt. Je ein Muster der Bachelorurkunde ist als Anlage 4 und 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 26 Diploma Supplement

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden. Ein Muster des Diploma Supplements ist als Anlage 6 Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 27 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

5. Abschnitt Rechtschutz

§ 28 Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen

- (1) Gegen eine Leistungsbeurteilung kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftliche Einwendung gegen die Beurteilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob weitere Gutachten eingeholt werden müssen; in diesem Fall erfolgt die Notenfestsetzung nach § 17 Abs. 7 Satz 5.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Einsichtnahme in Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

§ 30 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der HTW Berlin und der HWR Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsplan

Prüfungsplan

A. Basisstudium

Im Basisstudium sind im Rahmen der Modulprüfungen folgende studienbegleitende Leistungsnachweise in den jeweils angegebenen Formen (gem. § 9 Abs. 1 und 2) zu erbringen:

Pflichtprüfungen:

· ····································	Formen*
Modulprüfung Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Publi a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre b) Grundlagen des Public Managements 	ic Managements (B 01) K, M K, R
Modulprüfung Grundlagen der Buchhaltung , Investition und Finanzier a) Finanzbuchhaltung b) Grundlagen der Investition und Finanzierung	r ung (B 02) K K
Modulprüfung Politik, Recht und Verwaltung (B 03) a) Verfassungsrechtb) Politisch-administratives System	K, M K, M
Modulprüfung Informations- und Kommunikationstechnik (B 04) a) IT- Grundlagen I b) IT- Grundlagen II	K, M K, M
Modulprüfung Statistik (B 05) a) Statistik b) SPSS	K K
Modulprüfung Methoden und Techniken (B 06) a) Einführung in wissenschaftliches Arbeiten b) Rechtsanwendung und juristische Methoden c) Präsentations- und Moderationstechniken d) Kooperation und Führung a) – d) Beurteilu	K, M K, M K, M, R K, M, R ung gem. § 5 Abs. 2
Modulprüfung Marketing (B 07) Marketing	K, M
Modulprüfung Kostenrechnung und Controlling (B 08) a) Kostenrechnung b) Controlling	К Н, К, R
Modulprüfung Bilanzierung (B 09) Bilanzierung	К
Modulprüfung Volkswirtschaftslehre (B 10) a) Mikroökonomie b) Makroökonomie	K, M K, M
Modulprüfung Politik, Recht und Verwaltung II (B 11) a) Verwaltungsrecht b) Politisch-administrative Prozesse	K, M H, K, M, R
Modulprüfung Sozialwissenschaften (B 12) a) Organisationssoziologie b) Organisationspsychologie und Kommunikation	H, K, M, R H, K, M, R

Modulprüfung Praxisstudie Public Management (B 13) Praxisstudie Public Management	PS
Modulprüfung Beschaffung und Vertragswesen (B 14) a) Beschaffung und Vergaberecht b) Vertragsrecht	K, M K, M
Modulprüfung Organisation, Personal und Arbeit (B 15) a) Arbeitsmarkt und Sozialpolitik b) Organisationslehre c) Personalwirtschaft	H, K, M, R H, K, M, R H, K, M, R
Modulprüfung Öffentliches Wirtschaftsrecht (B 16) a) Recht der öffentlichen Wirtschaft b) Haushalts- und Zuwendungsrecht	K, M K, M
Modulprüfung Qualitäts- und Projektmanagement (B 17) a) Allgemeine Managementlehre b) Qualitätsmanagement c) Projektmanagement	H, K, M, R H, K, M, R H, K, M, R
Wahlpflichtprüfung:	
Modulprüfung Fremdsprache (B 18f) Fremdsprache	K

B. Vertiefungsstudium

Im Vertiefungsstudium sind im Rahmen der Modulprüfungen folgende studienbegleitende Leistungsnachweise in den jeweils angegebenen Formen (gem. § 9 Abs. 1 und 2) zu erbringen:

Pflichtprüfungen:

a)	Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen (B 19) Finanzwissenschaft Steuerrecht Öffentliches Rechnungswesen	K, M K, M K, M
Modulprüfung a) b)	Electronic Government und Geschäftsprozesse (B 20) Grundlagen und Potenziale des E-Government Geschäftsprozesse	H, K, M, R H, K, M, R
Modulprüfung Fallstu	Fallstudie (B 21) die	H, K, M, R
Modulprüfung a) b) c)	Management und Governance (B 29) Management und Governance: Öffentliche Unternehmen Management und Governance: Öffentliche Verwaltungen Management und Governance: Nonprofit-Organisationen	H, K, M, R H, K, M, R H, K, M, R
	Internationale Reformansätze (B 30) ationale Reformansätze	H, K, M, R
Wahlpflichtp	rüfungen:	
	Fremdsprache (B 22f) sprache	K, M

Wahlpflichtschwerpunkt Controlling und Finanzmanagement:

Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement I: Investition und Finanzierung (B 23cf)

Investition und Finanzierung

H, K, M, R

Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement II: Controlling und Kosten-management (B 24cf)

a) Controlling und Berichtswesen

H, K, M, R

b) Kostenmanagement

H, K, M, R

Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement III: IT-Anwendungen (B 25cf)

IT-Anwendungen im Controlling und Finanzmanagement

H, K, M, R

Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt I (B 32cf)

Controlling-/Finanzmanagement-Projekt I

Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement V: Projekt II (B 33cf)

Controlling-/Finanzmanagement-Projekt II

Р

Ρ

Ρ

oder

Wahlpflichtschwerpunkt Marketing:

Modulprüfung a) b)	Marketing I: Strategisches Marketing (B 23m) Strategisches Marketing-Management Marktforschung	H, K, M, R H, K, R
Modulprüfung a) b)	Marketing II: Operatives Marketing (B 24m) Operatives Marketing-Management Fundraising und Sponsoring	H, K, M, R H, K, M, R
	Marketing III: IT-Anwendungen (B 25m) IT-Anwendungen im Marketing	H, K, M, R
	Marketing IV: Projekt I (B 33m) Marketing-Projekt I	Р
	Marketing V: Projekt II (B 33m) Marketing-Projekt II	Р

oder

Wahlpflichtschwerpunkt Organisation und Personal:

Modulprüfung **Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management (B 23op)**a) Organisationsgestaltung H, K, M, R

b)	Personalmanagement	H, K, M, R
Modulprüfung	Organisation und Personal II: Personalrecht (B 24op)	
a)	Arbeitsrecht	K, M
b)	Beamtenrecht	K, M
IT-Anw	Organisation und Personal III: IT-Anwendungen (B 25op) vendungen in der Personalwirtschaft	H, K, M, R
	Organisation und Personal IV: Projekt I (B 32op) sations-/Personal-Projekt I	Р

Modulprüfung Organisation und Personal V: Projekt II (B 33op)

Organisations -/ Personal-Projekt II

Weitere Pflichtprüfungen:

Modulprüfung Praktikum (B 26)

Praktikum Beurteilung gem. § 5 Abs. 2

Modulprüfung Kolloquium (B 28)

Kolloquium R

Beurteilung gem. § 5 Abs. 2

C. Bachelorprüfung

Modulprüfung Bachelorarbeit (B 27)

Bachelorarbeit

Modulprüfung PuMa-Bachelor-Seminar (B 31)

Bachelor-Seminar M gem. § 18

LEGENDE

*Prüfungsformen (gem. § 9 Abs. 2):

Hausarbeit

Κ Klausur =

Μ Mündliche Prüfung = R Referat/ Präsentation

= = Р Projektarbeit PS Praxisstudie =

Modulnummerierung gemäß BStO/PuMa

Bachelormodul

f

Wahlpflicht "Fremdsprache"
Wahlpflicht "Controlling und Finanzmanagement"
Wahlpflicht "Marketing"
Wahlpflicht "Organisation und Personal" cf =

m =

op





Bachelorzeugnis

Frau/Herr		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
geboren am	in	
hat das Bachelorstu	dium	
	ir Technik und Wirtschaft Berlin i ir Wirtschaft und Recht Berlin iftlichen	und
	Bachelor-Studienga Public Managemer	•
Ö)	ffentliches Dienstleistungsr	
bestanden.		
Gesamtprädikat des	Bachelorstudiums:	
		(X,X)
Berlin, den		
	<siegel htw=""></siegel>	<siegel hwr=""></siegel>
Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Der Präsident / Die Präsidentin der HTW Berlin	Der Rektor / Die Rektorin der HWR Berlin
Prof. Dr. Name	Prof. Dr. Name	Prof. Dr. Name

Bachelorzeugnis

für Frau / Herrn				
Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:				
	Basisstudium			
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements Marketing Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung Kostenrechnung und Controlling Bilanzierung Organisation, Personal und Arbeit Qualitäts- und Projektmanagement			
	Volkswirtschaftslehre			
	Politik, Recht und Verwaltung I Politik, Recht und Verwaltung II Öffentliches Wirtschaftsrecht Beschaffung und Vertragswesen			
	Sozialwissenschaften			
	Informations- und Kommunikationstechnik Statistik Methoden und Techniken			
	Praxisstudie Public Management			
	Wahlpflichtmodul Fremdsprache			
	Vertiefungsstudium			
	Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen Electronic Government und Geschäftsprozesse Management und Governance Internationale Reformansätze			
	Fallstudie			
	Wahlpflichtschwerpunkt: Marketing (Bsp.) Marketing I: Strategisches Marketing Marketing II: Operatives Marketing Marketing III: IT-Anwendungen Marketing IV: Projekt I Marketing V: Projekt II			
	Wahlpflichtmodul Fremdsprache			
	Praktikum			
Mögliche Leistungsbeurteilungen	Kolloquium			
"sehr gut ", "gut", "befried igend", "ausreichend"; Methoden und Techniken; Praktikum; Kolloquium: "mit Erfolg".	Gewichtete Gesamtnote der Modulprüfungen:			
Mögliches Gesamtprädikat "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend".	Thema der Bachelorarbeit:			
	Beurteilung der Bachelorarbeit:			
Die Bachelorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom , veröffentlicht im AMBI. Nr der HTW Berlin vom und im MBI. Nr der HWR Berlin vom, abgelegt.	Beurteilung des Bachelor-Seminars:			

Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache



HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht

(Logo)

Berlin

Bachelor's Degree

Grade Transcript

This is to certify t Ms/Mr	hat	
born on	in	
has passed the degr	ree in	
	PUBLIC MANAGI	EMENT
	ochschule für Wirtschaft und	Berlin - University of Applied I Recht Berlin - Berlin School of
Overall grade achie	eved in the Bachelor's degree	e: (X,X)
Berlin, den		
	<seal htw=""></seal>	<seal hwr=""></seal>
Chairman of the Examination Board	President of the HTW Berlin	President of the HWR Berlin
Prof. Dr. Name	Prof. Dr. Name	Prof. Dr. Name
This certificate has also been	issued in the German language.	

Grade Transo	cript
for Ms / Mr	

Grades achieved in degree courses:

Basic Courses

Foundations of Business Administration and Public Management Marketing Foundations of Accounting, Investment and Finance Cost Accounting and Controlling Financial Accounting Organisation, Personnel and Labour Quality and Project Management

Economics

Politics, Law and Administration I
Politics, Law and Administration I
Law of Public Sector Economics
Procurement and Contractual Matters
Social Sciences
Information and Communication Technology
Statistics
Methodology and Communication Techniques

Case Study in Public Management

Compulsory optional subject: Foreign Language

Advanced Courses

Public Accounting and Finance Electronic Government and Business Reengineering Management and Governance International Public Sector Reform

Case Study

Compulsory optional subject : Marketing (example)

Marketing II: Operational Marketing

Marketing III: IT-applications (with special reference to Marketing)

Marketing IV: Project I Marketing V: Project II

Compulsory optional subject: Foreign Language

Work Placement

Colloquium

Possible grades in degree modules: very good, good, satisfactory, sufficient.

Weighted Overall Mark of Courses:

Possible overall grades: "excellent", very good, good, satisfactory, sufficient.

Topic of thesis:

Assessment of 7	Γhesis:	 		

The degree examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on published in AMBI. der HTW (Official Information Bulletin) No. of ____ and in MBI. der HWR (Official Information Bulletin) No. ____ of ___ .

Assessment of Bachelor Seminar:

Anlage 4: Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache





Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Logo)

Bachelorurkunde

Herr/ Frau		
geboren am	in	
hat die Bachelorprüfung		
im betriebswirtschaftliche	en	
	Bachelor-Studiengang	
	Public Management	
(Öffentl	iches Dienstleistungsmana	gement)
bestanden.		
Aufgrund dieser Prüfung	wird ihm/ihr der akademische	Grad
» Ba verliehen.	achelor of Arts (B.A.) «	×
Berlin, den		
	<siegel htw=""></siegel>	<siegel hwr=""></siegel>
Der / Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission	Der Präsident / Die Präsidentin der HTW Berlin	Der Rektor / Die Rektorin der HWR Berlin

Prof. Dr. Name	Prof. Dr. Name	Prof. Dr. Name

Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache





Bachelor'	's Degree C	Certificate
This is to certify that		
Mr / Ms		
born on	in	
has passed the degree exa	mination in	
	Public Management	
Based on this examination	n he / she has been awarde	ed the academic degree
» Ba	chelor of Arts (B.A) «
Berlin,		
	<seal htw=""></seal>	<seal hwr=""></seal>
Head of the Department "Public Management"	President of the HTW Berlin	President of the HWR Berlin
Prof. Dr. Name	Prof. Dr. Name	Prof. Dr. Name
This certificate has also been issued in the	he German language.	

Anlage 6: Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

HTW Berlin Diploma Supplement

- Bachelor Public Management -(Öffentliches Dienstleistungsmanagement)

1 Inhaber/ 1.1 Familienname Inhaberín der Qualifikation

- 1.2 Vorname
- 1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2 Qualifikation 2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben Bachelor of Arts

abgekürzt

B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben und abgekürzt)

- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) und Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)

Fachbereich 3 (HTW) und Fachbereich 3 (HWR)

Status Typ/Trägerschaft) Fachhochschule (FH) University of Applied Sciences

Status Trägerschaft staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (if not identical with Awarding Institution | nur, wenn nicht identisch mit 2.3) siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) Deutsch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Fachhochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit: 6 Semester (3 Jahre)

Workload: 5.400 Stunden

Semesterwochenstunden: 128 Leistungspunkte nach ECTS: 180

davon

für ein Praktikum: 18 cp für die Bachelorarbeit: 8 cp

für ein Bachelor-Seminar: 10 cp

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder Fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz (s. Abschnitt 8.7)

4 Inhalt und Prüfungsergebnisse

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin Im Studiengang werden betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt, die den Besonderheiten des öffentlichen Sektors (öffentliche Verwaltungen, öffentliche Unternehmen und Organisationen) Rechnung tragen. Das Curriculum beinhaltet reben den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen, die mit ca. 50% der Veranstaltungen den Kernbereich des Studiums ausmachen, eine breite Palette von rechtswissenschaftlichen, politikund sozialwissenschaftlichen sowie instrumentellen Modulen. Basisstudium orientieren sich die Veranstaltungen an den Leitthemen Handelns". "Rahmenbedingungen des öffentlichen "Ressourcenbereitstellung und -management", "Gestaltung und Steuerung der Leistungserstellung", "Interaktion mit den Adressaten" und "Einsatz von Instrumenten". Im Vertiefungsstudium können die Studierenden neben einem gemeinsamen Pflichtteil zwischen Wahlpflichtveranstaltungen im funktionellen Bereich wählen. Ein 14wöchiges Praktikum ist Pflichtbestandteil des Studiums, ebenso die Anfertigung einer Bachelorarbeit sowie eine mündliche Bachelorprüfung. Die Absolventen und Absolventinnen verfügen fundiertem Fachwissen und ausgebildeten Kompetenzen über analytische Fähigkeiten, um so in komplexen Zusammenhängen denken und argumentieren sowie Wissen flexibel und reflektiert anwenden zu können. Sie sind befähigt, im mittleren Management insbesondere des öffentlichen Sektors aber auch im privaten Dienstleistungsmanagement zu arbeiten.

Studienzusammensetzung:

obligatorisches Kernstudium: 115 cp
 optionale Vertiefungs- und Wahlmodule: 21 cp
 Fremdsprachenausbildung: 8 cp
 Fachpraktikum: 18 cp

- Bachelorarbeit und Bachelor-Seminar: 18 cp

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe "Bachelorzeugnis" für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Grading Scheme | Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.4 Grading Scheme Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten				
Note	Bewertung		HTW	
(i.v.H.*)			grading	scheme
1,0	sehr gut	eine hervorragende	Α	very good
<u>(></u> 90%)		Leistung		
2,0	gut	eine Leistung, die	В	good
<u>(></u> 75%)		erheblich über den		
		durc hschnittlichen		
		Anforderungen liegt		
3,0	befriedigend	eine Leistung, die	С	satisfactory
<u>(></u> 60%)		durc hschnittlichen		
		Anforderungen		
		entspricht		
4,0	ausreichend	eine Leistung, die	D	sufficient
<u>(></u> 50%)		trotz ihrer Mängel		
		noch den		
		Anforderungen		
		genügt		
5,0	nicht	eine Leistung, die	F	fail
(< 50%)	ausreichend	wegen erheblicher		
		Mängel den		
		Anforderungen nicht		
		mehrgenügt		

^{*)} der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

90 % Modulnoten

5 % Bachelorarbeit

5 % Bachelor-Seminar

4.5 Gesamtnote

--- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote)---

5 Funktion der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss eröffnet den Zugang zu einer Angestelltenposition im

Öffentlichen Sektor (vergleichbar der Laufbahn des gehobenen

Dienstes).

6 weitere Angaben 6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Certifizierungs- und

Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschulen: http://www.htw-berlin.de http://www.hwr-berlin.de

Studiengang: http://puma-berlin.de

http://www.f3.htw-berlin.de/studium/studium.html

7 Zertifizierung

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf:

Bachelorurkunde Bachelorzeugnis

Certifying Official Official Post

Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. Vorname Nachname Prüfungsausschussvorsitzender